

**Die Implementierung theresianischer und josephinischer  
Elementarschulreformen im Fricktal 1774 – 1798.**



Seminararbeit in Neuerer Geschichte  
bei Prof. Dr. Heinrich Richard Schmidt  
am Historischen Institut  
an der Philosophisch-historischen Fakultät  
der Universität Bern  
am 19. August 2009

Lea Gnos  
MA Minor in Neuerer Geschichte  
Pestalozzistrasse 9, 3007 Bern  
078 804 10 98  
lea.gnos@students.unibe.ch  
04-108-718

## ***Inhaltsverzeichnis***

1. Einleitung.....	3
1.1. Fragestellung und Methode.....	4
1.2. Forschungsstand.....	5
1.3. Quellenlage .....	7
1.4. Begriffsdefinition ‚Reform‘ .....	8
2. Das Fricktal als vorderösterreichische Provinz.....	10
3. Theresianische und josephinische Elementarschulreformen zwischen 1774 und 1798....	12
3.1. Die Allgemeine Schulordnung vom 6. Dezember 1774 .....	13
3.1.1. Schulreformer Johann Ignaz Felbiger .....	13
3.1.2. Hauptpunkte der Allgemeinen Schulordnung.....	15
3.2. Kleinere Elementarschulreformverordnungen: Hofkanzleidekret 24. März 1785.....	16
4. Fallbeispiele zur Umsetzung österreichischer Schulreformen im Fricktal .....	18
4.1. Schulhäuser .....	19
4.2. Lehrerbesoldung.....	22
4.3. Lehrerausbildung und -qualifikationen.....	25
4.4. Schulbesuch der Kinder .....	28
4.5. Durchführung der Sommerschulen und Wiederholungsstunden .....	29
5. Fazit.....	32
6. Bibliographie.....	34
6.1. Quellen .....	34
6.1.1. Ungedruckte Quellen .....	34
6.1.2. Gedruckte Quellen .....	34
6.2. Literatur.....	35
7. Anhang.....	37
7.1. Quellenverzeichnisse .....	37
Quellenverzeichnis StAAG AA 6270 .....	37
Quellenverzeichnis StAAG AA 6283 .....	38
Quellenverzeichnis StAAG AA 6380 .....	39
7.2. Selbständigkeitserklärung .....	56

Titelbild: Allg. Schulordnung, 1774/12/06, StAAG AA 6380.5 (Nr. 26), Titelbild.

## 1. Einleitung

Die vorliegende Seminararbeit beschäftigt sich mit der Frage nach der Umsetzung der österreichischen Schulreformen im Fricktal zwischen 1774 und 1798. Als Teil der Österreichischen Vorlande hob sich das Fricktal von den umliegenden Gebieten in der Entwicklung des Elementarschulwesens ab, indem es von den Schulreformen Maria Theresias und Josephs II. geprägt wurde. Gemäss Hager kann vor der Gründung der Helvetik von ‚schweizerischen Schulreformen‘ in diesem Sinne noch nicht gesprochen werden und so ist die Einführung von Schulreformen in einer ländlichen Gegend wie dem Fricktal eine Untersuchung wert.<sup>1</sup> Aufgrund seiner Zugehörigkeit zu Österreich war das fricktalische Schulwesen zur Zeit der Einverleibung des Gebiets durch den Kanton Aargau um 1803 laut Waldmeier, Jegge und Zumsteg in einem besseren Zustand als dasjenige des restlichen Kantons.<sup>2</sup> Somit nimmt das Fricktal in der Entwicklung des Schulwesens in der Zeit zwischen der Herausgabe der ersten grossen Schulreform von Maria Theresia um 1774 und der Gründung der Helvetik 1798, im Vergleich zu den benachbarten Gebieten einen Sonderstatus ein.<sup>3</sup>

Anhand der fünf Aspekte der österreichischen Schulreformen, nämlich Schulhausbau, Lehrerbesoldung, Lehrerausbildung und –qualifikation, Schulbesuch der Kinder sowie Durchführung der Sommerschulen und Wiederholungsstunden, soll untersucht werden, wie die Implementierung verlief und welche Schwierigkeiten sich der Veränderung des Schulwesens in den Weg stellten. Vorbereitend wird das Verhältnis zwischen dem Fricktal und Österreich erläutert. Sodann werden die wichtigsten von Maria Theresia und Joseph II. eingeführten Elementarschulreformen umrissartig beschrieben und kontextualisiert, wobei insbesondere die ‚Allgemeine Schulordnung‘ von 1774 als erste umfassende Elementarschulreform genauer betrachtet wird. Basierend auf einem Quellenkorpus aus dem Staatsarchiv Aargau werden dann die Aspekte Schulhausbau, Lehrerbesoldung, Lehrerausbildung und –qualifikationen, Schulbesuch der Kinder und Durchführung der Sommerschulen und Wiederholungsstunden qualitativ ausgewertet.

Einschränkungen ergeben sich einerseits durch die Beschaffenheit des Quellenkorpus und andererseits durch den Umfang einer Seminararbeit. Die Quellen aus dem Staatsarchiv

---

<sup>1</sup> Hager, Fritz-Peter. Höhepunkte der *Schulreform* in der *Schweizer* Schulgeschichte, in: Innovationen in der Bildungsgeschichte europäischer Länder, in: Böttcher, Innovationen, S. 433, 439.

<sup>2</sup> Waldmeier, Joseph. Der *Josephinismus* im *Fricktal* 1780-1830. Rheinfelden 1949, S. 142; Jegge, Emil. Die *Geschichte* des *Fricktals* bis 1803. Laufenburg 1943, S. 212; Zumsteg, Ernst. *Schule* und Schulreform unter Maria Theresia. In: Ausstellungsschrift zur Ausstellung „Maria Theresia und Joseph II. Ihre Zeit und ihre Reformen im Fricktal und auf dem Walde.“ 19.05.1984-14.04.1985. Museum Schiff Laufenburg, S. 36.

<sup>3</sup> Joseph II. regierte zwar nur bis 1790, die Reformen seines Nachfolgers Leopold II. werden in dieser Arbeit aber nicht mehr in Betracht gezogen. Seine Bildungspolitik war hauptsächlich auf den Sekundär- und Tertiärbereich fokussiert. Engelbrecht, Helmut. *Geschichte des österreichischen Bildungswesens*. Bd. 3: Von der frühen Aufklärung bis zum Vormärz. Wien 1984, S. 129.

Aargau lassen Quantifizierungen nicht zu, denn es fehlt den vorhandenen Daten an Systematik und Konsistenz. Ausserdem verbietet der beschränkte Umfang der Arbeit eine detaillierte qualitative Auseinandersetzung mit der Grosszahl der Quellen. Trotz dieser Einbussen können aus den Fallbeispielen Rückschlüsse insbesondere auf die Misserfolge, im Umkehrschluss aber auch auf die Erfolge der Umsetzung der Schulreformen im Fricktal gezogen werden.

### *1.1. Fragestellung und Methode*

Die Fragestellung ergibt sich aus dem oben erwähnten asynchronen Verlauf der Schulreformen im Fricktal im Vergleich mit anderen ländlichen Gebieten des späteren Aargaus. Die Hauptfragestellung lautet: *Wie, in Relation zu den Vorschriften der österreichischen Verordnungen, wurden die Elementarschulreformen im Fricktal umgesetzt?* Damit verbunden ist eine Reihe von spezifischen Fragen, welche die konkrete Implementierung betreffen: Was genau wurde befohlen und wie waren diese Verordnungen relevant für das Fricktal? Wer bestimmte Verordnungen und an wen wendeten sich diese? Wie viel Zeit verstrich zwischen dem Beschluss eines neuen Gesetzes und dessen Bekanntmachung auf der untersten Ebene des Schulwesens, beispielsweise der Lehrer, im Fricktal? Wer musste um die Ausführung der vorgeschriebenen Neuerungen bemüht sein? Schliesslich soll auch geklärt werden, ob und von wem die Ausführung der jeweiligen Änderungen kontrolliert wurden. Aufgrund der erwähnten Restriktionen, der diese Arbeit unterliegt, wird es nicht gelingen, alle dieser Teilfragen explizit zu beantworten. Während der Quellenarbeit hat sich ein Fokus auf die thematische Ebene aufgedrängt, nämlich auf die fünf oben genannten elementaren Aspekte der Reformen, welche mit Hilfe von Fallbeispielen untersucht werden. Teilweise lässt die Untersuchung der Fallbeispiele auch eine Beantwortung der obigen Fragen zu.

In erster Linie ist also ans Licht zu bringen, welche Schulreformen von der österreichischen Regierung in der betroffenen Zeit erlassen wurden, welche Massnahmen zu deren Erfüllung im Fricktal getroffen wurden und ob diese erfolgreich waren. Die Grundannahme ist, dass sich der Zustand des Schulwesens im Fricktal vor 1774 wesentlich von einem durch die Schulreformen propagierten Schulwesen unterschieden hatte. Aufgrund der Häufigkeit des Auftretens im Quellenkorpus wurden fünf thematische Aspekte ausgewählt. Diese fünf genannten Themenkreise, nämlich der Schulhausbau, die Lehrerbesoldung, die Lehrerausbildung und –qualifikationen, der Schulbesuch der Kinder und schliesslich die Durchführung von Sommerschulen und Wiederholungskursen werden qualitativ untersucht, indem, wo möglich, Fallbeispiele angeführt werden, um allfällige Probleme mit der Implementierung nachzuweisen.

Fallbeispiele bergen den Nachteil, dass sie für die allgemeine Umsetzung der Schulreformen im Fricktal nicht unbedingt repräsentativ sind, da, bedingt durch die Art der Quellen, kaum positive Berichte über den Fortgang der Implementierung vorzufinden sind. Schliesslich umfasst das Quellenkorpus vor allem Verordnungen oder Weisungen der Regierung in Freiburg zur Verbesserung des Schulwesens oder zur Lösung von mit der Verbesserung verbundenen Problemen. Dennoch ist es meines Erachtens möglich, aus diesen Quellen zumindest auf die Häufigkeit und Art der Probleme bei der Umsetzung der Schulreformen im Fricktal zu schliessen.

## 1.2. Forschungsstand

Aus der Fragestellung dieser Arbeit ergeben sich drei potentiell relevante Forschungsbereiche. Erstens ist dies die Geschichtsschreibung über das Schulwesen im Fricktal, zum zweiten sind es Forschungsbeiträge über thesianische und josephinische Bildungsreformen und schliesslich noch das etwas diffusere Gebiet der Beiträge über das Verhältnis zwischen Österreich und dem Fricktal in der hier untersuchten Zeit.

Die Geschichtsschreibung über das Schulwesen im Fricktal für die Zeit vor der Helvetik ist äusserst spärlich und begrenzt sich meines Wissens auf Hans Hauensteins 1954 erschienene Publikation<sup>4</sup>. In seinem Artikel befasst er sich mit dem fricktalischen Schulwesen von der österreichischen Zeit bis zum Inkrafttreten des aargauischen Schulgesetzes 1835. Für die hier relevante Zeitspanne unterstreicht er vor allem die Wichtigkeit des staatlichen Zwangs von Österreich und die durch Kriege verursachte missliche finanzielle Lage des Fricktals in den 1790er Jahren.

Der Forschungsbereich, der sich den thesianischen und josephinischen Bildungsreformen widmet, ist deutlich umfangreicher. Die österreichische Bildungsgeschichte wurde von Helmut Engelbrecht in vier Bänden aufgearbeitet, wobei der dritte Band „Von der frühen Aufklärung bis zum Vormärz“ die entsprechenden Reformen thematisiert.<sup>5</sup> In seinem Artikel in Winfried Böttcher et al.s Sammelband zu Innovationen in der Bildungsgeschichte von 1992<sup>6</sup> akzentuiert Engelbrecht die Nähe österreichischer Bildungsreformen zur Praxis.<sup>7</sup> Maria Theresias frühe Schulreformen, welche hauptsächlich das höhere Schulwesen betrafen, wer-

---

<sup>4</sup> Hauenstein, Hans. Von den Anfängen des *fricktalischen Schulwesens* bis zum Inkrafttreten des Schulgesetzes vom Jahre 1835, in: *Vom Jura zum Schwarzwald* 29: 2/3. Möhlin 1954. S. 61-124.

<sup>5</sup> Engelbrecht, österreichisches Bildungswesens.

<sup>6</sup> Böttcher, Winfried, Elmar Lechner und Walter Schöler (Hgg.). *Innovationen* in der Bildungsgeschichte europäischer Länder. Frankfurt a.M. 1992.

<sup>7</sup> Engelbrecht, Helmut. *Innovation* in der österreichischen Bildungsgeschichte, in: Böttcher, Innovationen, S. 409-432.

den in Gerald Grimms Monographie von 1987 untersucht.<sup>8</sup> Das einseitige Pochen des Autors auf die wirtschaftlichen Motive hinter Maria Theresias Schulreformen lässt Lücken vermuten. Helmut Reinalter liefert in der von ihm 2008<sup>9</sup> herausgegebenen Aufsatzsammlung zu den ideologischen Hintergründen der josephinischen Reformen wertvolle Informationen, die sich besonders im Aufsatz Barbara Gants<sup>10</sup> auf das Schulwesen beziehen. Je neuer die Literatur jeweils ist, desto weiter rückt sie von einer Verherrlichung der Protagonisten ab. Klare Exempel für die „Grosse-Männer-schreiben-Geschichte“-Historiographie sind Friedrich Walter<sup>11</sup> über Maria Theresia oder Wilhelm Otto Nicolay<sup>12</sup> über den Schulreformer Felbiger. Diese dienen nichtsdestotrotz zur Faktensammlung.

In Bezug auf die Resultate über Studien zum Verhältnis zwischen Österreich und dem Fricktal ist wiederum ein Forschungsvakuum zu verzeichnen. Josef Fridolin Waldmeiers Dissertation von 1949/50 über den Josephinismus im Fricktal 1780 – 1830 widmet sich unter anderem auch den Schulreformen Josephs II.<sup>13</sup> Seine Publikation ist trotz ihres Alters einerseits sehr hilfreich zur Faktensammlung und gibt andererseits einen guten Überblick über die vorhandenen Quellen. Obwohl Ernst Zumstegs Beitrag zur Ausstellungsschrift „Maria Theresia und Joseph II. Ihre Zeit und ihre Reformen im Fricktal und auf dem Walde“ dem Thema dieser Arbeit entsprechen würde, ist er aufgrund des stark populärgeschichtlichen Charakters praktisch unbrauchbar.<sup>14</sup> Es fehlen sowohl die Angaben zu Quellen wie auch zu Forschungsliteratur. In einer Ausweitung des Forschungsbereichs ist auch Robert Flecks 1993 erschienener Aufsatz über die Negativwahrnehmung Josephs II. und des Josephinismus in der Schweiz zu erwähnen, welcher aber keinen Bezug zum Fricktal herstellt.<sup>15</sup> Fleck vermutet einen von den josephinischen Reformen ausgelösten Impuls für die Verbreitung der Aufklärung in der

---

<sup>8</sup> Grimm, Gerald. Die *Schulreform* Maria Theresias 1747-1775. Das österreichische Gymnasium zwischen Ständeschule und allgemeinbildender Lehranstalt im Spannungsfeld von Ordensschulwesen, thesianischem Reformabsolutismus und Aufklärungspädagogik. Frankfurt a. M. cop. 1987.

<sup>9</sup> Reinalter, Helmut (Hg.). Josephinismus als Aufgeklärter *Absolutismus*. Wien 2008; Reinalter, Helmut. *Einleitung*. Der Josephinismus als Variante des Aufgeklärten Absolutismus und seine Reformkomplexe, in: Reinalter, Absolutismus, S. 9-16.

<sup>10</sup> Gant, Barbara. ‚*National-Erziehung*‘: Überwachung als Prinzip. Österreichische Bildungspolitik im Zeichen von Absolutismus und Aufklärung, in: Reinalter, Absolutismus, S. 97-124.

<sup>11</sup> Walter, Friedrich. Die *Thesianische Staatsreform* von 1749. Wien 1958.

<sup>12</sup> Nicolay, Wilhelm Otto. Der Reformator des katholischen Schulwesens in Schlesien und Österreich, Johann Ignaz von *Felbiger*, als Begründer der Methodik des katholischen Religionsunterrichtes in der Volksschule. Bonn 1908.

<sup>13</sup> Waldmeier, Josephinismus Fricktal.

<sup>14</sup> Zumsteg, Schule, S. 30-37.

<sup>15</sup> Fleck, Robert. Der *Josephinismus* in der *Schweiz*, in: Reinalter, Josephinismus, S. 137-147.

Schweiz.<sup>16</sup> Weitere Informationen zum Fricktal konnte Handbüchern und geschichtlichen Abhandlungen entnommen werden.<sup>17</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Implementierung der österreichischen Schulreformen im Fricktal zwischen 1774 – 1798 bis anhin noch nicht untersucht worden ist. Eine ähnliche, vorbereitende Analyse ist einzig in Waldmeier zu finden. Die vorliegende Untersuchung profitiert von dem bereits weit fortgeschrittenen Stand der Forschung zur österreichischen Bildungsreformgeschichte.

### 1.3. Quellenlage

Die Quellenlage für die Untersuchung der Implementierung der österreichischen Schulreformen im Fricktal insgesamt ist schwierig zu erfassen, da hier für die Zeit von 1774 bis 1798 nur ein kleiner Quellenbestand berücksichtigt werden konnte. Diese Arbeit basiert auf einem grossen Quellenkorpus von ungedruckten Quellen aus dem Staatsarchiv Aargau, und einer gedruckten Quelle, nämlich dem Kern des Methodenbuches von Felbiger.<sup>18</sup>

Die ungedruckten Quellen lassen sich in zwei Gruppen unterteilen: Zum einen sind dies diejenigen Quellen, welche aus dem Archiv der vorderösterreichischen Zentralverwaltung in Freiburg i. Br. stammen, und zum anderen die Quellen der lokalen Kameralämter Laufenburg und Rheinfelden. Da Korrespondenz oft nur einseitig vorhanden ist, besteht die Gefahr, dass ein Sachverhalt nur von einer Seite beleuchtet wird. Des Weiteren muss zwischen thematisch und geographisch geordneten Quellenbeständen unterschieden werden. Unter den ersten werden Akzessionen wie zum Beispiel „Allgemeines und Einzelnes“, „Religionsunterricht“,<sup>19</sup> und so weiter verstanden, während beispielsweise die Gruppen „Schullehrer“ und „Schulhäuser“<sup>20</sup> nach Ortschaften geordnet sind. Grundsätzlich sind die geographisch geordneten Aktenmappchen von grösserer Spezifität und deshalb besser zu überblicken.

Die Quellenverzeichnisse im Anhang (Kapitel 11.1.) dienen dazu, den Aktenbestand überschaubar zu machen. Gleichzeitig zeigen sie auch die Probleme mit einigen Akten auf: Zum Teil konnte nicht auf den Absender, Empfänger oder die Datierung der Akten geschlos-

---

<sup>16</sup> Ebd., S. 145.

<sup>17</sup> Zum Beispiel: Bircher, Patrick. *Der Kanton Fricktal*. Bauern, Bürger und Revolutionäre an der Wende vom 18. zum 19. Jh. Laufenburg 2002. Gekürzte Onlineversion: Bircher, Patrick und Peter Bircher. *Das Fricktal*. Ein geschichtlicher Abriss. <<http://www.fricktal.ch/downloads/fricktalergeschichte.pdf>> (15.06.2009); Jegge, Geschichte Fricktals; Sauerländer, Dominik. Artikel „Fricktal“, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*. <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8297.php>> (18.06.2009); Senti, Anton. *Die Herrschaften Rheinfelden und Laufenburg*, in: Metz, Friedrich (Hg.). *Vorderösterreich*. Eine geschichtliche Landeskunde. Freiburg 1967<sup>2</sup>, S. 401-430.

<sup>18</sup> Kern des Methodenbuches, 1979 [1777].

<sup>19</sup> StAAG AA 6380.1 bis StAAG AA 6380.10.

<sup>20</sup> StAAG AA 6380.11-12.

sen werden.<sup>21</sup> Ausserdem führt die beträchtliche Anzahl von Schreiben, welche den Empfang eines Briefes bestätigen oder eine Weisung weiterleiten und meistens wortgenaue Abschriften anderer Schreiben sind, zu einer ‚künstlichen‘ Vergrösserung des Quellenkorpus.

Wie bereits erwähnt bestimmt das Korpus nicht nur die Vorgehensweise, sondern auch die Auswahl der besprochenen Aspekte der Schulreformen. Das Quellenmaterial bietet sich zum Beispiel zur Untersuchung der Implementierung der Felbigerschen Unterrichtsmethode nicht an, weil die Quellen eine Beschäftigung mit rudimentäreren Punkten der Schulreformen aufweisen.

In einem Forschungsprojekt von grösserem Umfang könnten die genannten Einschränkungen dieser Arbeit durch die Untersuchung der Aktenbestände insbesondere der einzelnen Gemeinden des Fricktals, sowie der Stadtarchive von Bad Säckingen und Freiburg i. Br. überwunden werden. In Bezug auf die Normalunterrichtsmethode wären Schulvisitationsberichte aufschlussreich.

#### 1.4. *Begriffsdefinition ‚Reform‘*

Damit fortan in dieser Arbeit mit dem Begriff Schul- oder Bildungsreform gearbeitet werden kann, soll hier zuerst eine Arbeitsdefinition des Begriffs ‚Reform‘ gegeben werden. Der Begriff ‚Reform‘ hat sich in seiner Bedeutung seit dem späten 18. Jahrhundert gewandelt. Das Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon von 1839 definiert ‚Reform‘ wie folgt:

Reform, die Abkürzung von Reformation, bedeutet überhaupt eine Umgestaltung oder Veränderung, man verbindet aber damit immer den Begriff dadurch beabsichtigter Verbesserungen. Reform ist daher so viel wie Um- oder Fortbildung zum Bessern und als solche das Mittel zu jeder Vervollkommnung menschlicher Einrichtungen, zur Aufhebung von Irrthümern und Misbräuchen. [...] Im Charakter der Reform liegt durchaus nichts Gewaltiges und Ungerechtes, sondern sie ist vielmehr die naturgemässe Folge allmählig [sic!] zur Reise gelangender Bestrebungen und Bemühungen nach dem Bessern, das sie auf eine versöhnliche Weise an die Stelle der als mangelhaft oder ungerecht erkannten, bisherigen Verhältnisse treten lässt.<sup>22</sup>

Im Vergleich zum späteren oder zeitgenössischen Verständnis des Begriffs fällt der enge Bezug zum Prozess der Reformation auf. Dahingegen rücken neuere Definitionen, wie zum Beispiel die des Brockhaus<sup>23</sup>, den Unterschied zwischen der Reform und der Revolution ins Zentrum, welcher in der die „Legalität wahrende[n] Umgestaltung überlebter und verbesserungs-

---

<sup>21</sup> Zum Beispiel die Bezeichnung „Wintermonat“ für den November, könnte aber auch für Dezember oder Januar gebraucht werden. In anderen Fällen ist mangelnde Leserlichkeit das Hauptproblem.

<sup>22</sup> Artikel „Reform“, in: Brockhaus Bilder Conversations-Lexikon, Bd. 3. Leipzig 1839. S. 643-644. Onlineversion: <<http://www.zeno.org/Brockhaus-1837/A/Reform>> (30.07.2009).

<sup>23</sup> Artikel „Reform“, in: Brockhaus Enzyklopädie. Bd. 16. Wiesbaden 1973<sup>17</sup>. S. 533.



bedürftiger Einrichtungen“<sup>24</sup> durch den Staat anstelle einer gewaltsamen Umwälzung der Zustände – beispielsweise durch das Volk – besteht.

Im katholischen Österreich insbesondere Maria Theresias, aber auch Josephs II., war die Reformation und wohl auch die Revolution negativ konnotiert. Es verwundert deshalb nicht weiter, dass im Quellenkorpus keine dieser Monarchen von der Bezeichnung Schul- oder Bildungsreform Gebrauch gemacht haben, sondern auf Formulierungen wie zum Beispiel die „Verbesserung des Schulwesens“ zurückgegriffen haben.<sup>25</sup> Tatsächlich ist die Verbesserung bestehender Zustände ein wichtiger Aspekt einer Reform.

Der Gebrauch des Begriffs ‚Reform‘ in dieser Arbeit entspricht dem zeitgenössischen Verständnis der Reform als einer planmässigen Veränderung eines politischen oder sozialen Zustands, zum Beispiel um das Schulwesen mit den Erfordernissen einer neuen Zeit in Einklang bringen zu können.

Wenn von der Umsetzung oder Implementierung der österreichischen Schulreformen im Fricktal die Rede ist, wird nach den konkreten Bemühungen der lokalen Protagonisten gefragt, welche zur Befolgung der verordneten Reformen beigetragen haben. Bedingt durch das Quellenkorpus muss aber in dieser Arbeit zumeist die gegenteilige Frage gestellt werden: Bei welchen Massnahmen, die zur Verbesserung des Schulwesens notwendig waren, ergaben sich Schwierigkeiten und wie lassen sich diese erklären?

---

<sup>24</sup> Ebd.

<sup>25</sup> Allg. Schulordnung, 1774/12/06, StAAG AA 6380.5 (Nr. 26), Einleitung.

## ***2. Das Fricktal als vorderösterreichische Provinz***

Die gesamten landesherrlichen und vogteilichen Rechte im Fricktal lagen bereits seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in der Hand der Habsburger. Seit 1408 gehörte die Region den österreichischen Vorlanden an, welche zuerst von Ensisheim und ab 1648 von Freiburg i. Br. aus regiert wurden. 1774 war das Fricktal in die zwei Herrschaften Laufenburg und Rheinfelden unterteilt, wobei letzteres aus den Landschaften Möhlinbach, Rheintal und Fricktal bestand.<sup>26</sup> Bedingt durch das Quellenkorpus konzentriert sich die vorliegende Arbeit auf die Herrschaft Rheinfelden.

Die Verwaltung des Fricktals gliederte sich auf drei Ebenen: Die beiden Herrschaften wurden von den landesherrlichen Obervögten in Rheinfelden und Laufenburg verwaltet, wobei zumeist nur eine Person für beide Herrschaften zuständig war. Den Landschaften standen Obervögte vor, und für die Gerichtsgemeinden waren Vögte zuständig.<sup>27</sup> Die unmittelbare Obrigkeit der Herrschaft Rheinfelden war das Kameralamt Rheinfelden, welches aus einem Oberamtmann, einem Rentmeister, also einem Finanzverwalter, und einem Landschreiber bestand.<sup>28</sup> Diese wiederum waren der Provinzialregierung in Freiburg i. Br. verpflichtet, welche anfänglich von Freiherr Adam von Posch und später von Joseph Th. Freiherr von Summeraw präsiert wurde.<sup>29</sup>

Vor der Einführung der österreichischen Schulreformen war das Schulwesen im Fricktal ähnlich wie in anderen ländlichen Regionen<sup>30</sup> Österreichs und der alten Eidgenossenschaft eng mit der Kirche verbunden.<sup>31</sup> Es bestand keine allgemeine Schulpflicht; zur Schule ging meistens nur, wer sich auf den geistlichen Berufsstand vorbereiten wollte. Gemäss Stanzel sind die Kennzeichen des sogenannten ‚kirchlichen Schulwesens‘ unter anderem die Unterordnung aller anderen Lehrgegenstände unter die religiöse Unterweisung sowie die Tatsache, dass die „Oberaufsicht und Entscheidungsgewalt über strittige Fragen [...] bei der Kirche“ lagen.<sup>32</sup> Dies änderte sich, als Maria Theresia 1770 das „Bildungswesen [...] endgültig vom

---

<sup>26</sup> Sauerländer, Fricktal.

<sup>27</sup> Ebd.

<sup>28</sup> Waldmeier, Josephinismus Fricktal, S. 18; bei Senti zusätzlich noch ein Einnehmer, Senti, Herrschaften, S. 409.

<sup>29</sup> Waldmeier, Josephinismus Fricktal, S. 17-18; Feine, Hans Erich. Entstehung und Schicksal der *vorderösterreichischen Lande*, in: Metz, Vorderösterreich, S. 62.

<sup>30</sup> Hager, Schulreform Schweiz, S. 439. In österreichischen Städten gab es schon vereinzelt Stadtschulen, die der Führung der Landesherren unterlagen. In: Stanzel, Josef. Die *Schulaufsicht* im Reformwerk des J. I. von Felbiger (1724-1788). Schule, Kirche und Staat in Recht und Praxis des aufgeklärten Absolutismus. Paderborn 1976, S. 119.

<sup>31</sup> Stachel, Peter. Das *österreichische Bildungssystem* zwischen 1749 und 1918, in: Acham, Österreichische Humanwissenschaften, S. 1. Onlineversion: <<http://www.kakanien.ac.at/beitr/fallstudie/PStachel2.pdf>> (13.06.2009).

<sup>32</sup> Stanzel, Schulaufsicht, S. 118.

‚ecclesiasticum‘ zum ‚politicum, was es, ist und bleibt allzeit‘<sup>33</sup> erklärte. Damit entzog Maria Theresia der Kirche die Oberaufsicht über das Schulwesen und erklärte es offiziell zur Sache des Staates.

---

<sup>33</sup> Maria Theresia in der Hofresolution vom Oktober 1770, Kaiserl. Königl. Theresianisches Gesetzbuch enthaltend die Gesetze von den Jahren 1740 – 1780. Zit. nach Gant, National-Erziehung, S. 99.

### ***3. Theresianische und josephinische Elementarschulreformen zwischen 1774 und 1798***

Die Ausprägung der Reformen unter Maria Theresia (1717 – 1780) unterscheidet sich im philosophischen Hintergrund und in der Motivation von denjenigen ihres Sohnes Joseph II (1765 – 1790). Während Maria Theresias Reformen noch auf einer theokratisch fundierten Auffassung des Absolutismus und einer grossen Zurückhaltung gegenüber den Ideen der Aufklärung basierten, standen Josephs Reformen ganz im Zeichen des aufgeklärten Absolutismus<sup>34, 35</sup>. Diese Unterschiede schlagen sich auch in den Schulreformen der beiden Monarchen nieder, insbesondere im Verhältnis zwischen Staat und Kirche.

Maria Theresias und Josephs Staats- und Bildungsreformen sind geprägt von einem allgemeinen Prozess der Entmachtung regionaler ständischer und geistlicher Autoritäten zugunsten eines zentralen Bürokratiestaates.<sup>36</sup> Maria Theresias Motivation, das Schulwesen in ihren weit verstreuten Herrschaftsgebieten zu verbessern, begründete sich vor allem in wirtschaftlichen Überlegungen. Sie benötigte in erster Linie brauchbare Beamte und arbeitsame Untertanen, welche die gewerbliche, industrielle und agrarische Produktion ansteigen lassen und so in letzter Konsequenz auch die gebeutelten Staatsfinanzen aufbessern konnten. Des Weiteren sah sie so einen Weg, im Wettbewerb mit konkurrierenden Grossmächten wie Preussen bestehen zu können.<sup>37</sup>

Im Vordergrund der angestrebten Verbesserungen des Schulwesens steht laut Reinalter die

Kontrolle, Regulierung und Disziplinierung. Die Massnahmen und Entwicklungen zielten niemals auf eine persönliche Selbstwahrnehmung und Weiterentwicklung. Sie galten immer nur dem übergeordneten Staatsbegriff und dieser benötigte *Schulpflicht*, *Schulzwang*, *Schulzucht* oder normierte Lehrinhalte wie ‚Liebe, Treue, Gehorsam‘, Rechtschaffenheit und Frömmigkeit.<sup>38</sup>

Die Schulreformen können also im Kontext von Gerhard Oestreichs Konzept der Sozialdisziplinierung gesehen werden, wo das Prinzip des Utilitarismus die Beziehung des Subjekts zur Gemeinschaft bestimmt.<sup>39</sup> Die Grundsätze der Disziplinierung der Gesellschaft fin-

---

<sup>34</sup> Der aufgeklärte Absolutismus unterscheidet sich laut Grimm folgendermassen von der Aufklärung: „Einerseits wurden in der Ära des aufgeklärten Absolutismus tiefgreifende Reformen in den Bereichen Verwaltung, Rechtsprechung, Sozialpolitik und insbesondere des Bildungswesens durchgeführt, die weitgehend auf den Ideen der Aufklärung basierten; andererseits wurden wesentliche gesellschaftspolitische Anliegen der Aufklärung wie vor allem die Forderung nach stärkerer politischer Partizipation der Bürger und Überwindung der ständischen Gesellschaftsstruktur vom aufgeklärten Absolutismus negiert.“ Grimm, Schulreform, S. 54.

<sup>35</sup> Gant, National-Erziehung, S. 99. Für Maria Theresias der Aufklärung zögerlich gegenüberstehenden Reformpolitik schlägt Grimm den Begriff „Reformabsolutismus“ vor. Grimm, Schulreform, S. 58.

<sup>36</sup> Gant, National-Erziehung, S. 100.

<sup>37</sup> Ebd., S. 99; Grimm, Schulreform, S. 109.

<sup>38</sup> Gant, National-Erziehung, S. 102.

<sup>39</sup> Vgl. auch Max Webers Rationalisierungsthese, Norbert Elias' These vom Prozess der Zivilisation und Michel Foucaults' Studien zur Disziplinargesellschaft, in: Holenstein, André. Artikel „Sozialdisziplinierung“, in: Histo-

den sich denn auch in der wichtigsten Schulreform unter Maria Theresia, der Allgemeinen Schulordnung vom 6. Dezember 1774.

### *3.1. Die Allgemeine Schulordnung vom 6. Dezember 1774*

Das verbesserte Schulwesen sollte als Grundlage einer österreichischen Nationalerziehung dienen. Dies bedingte den obligatorischen Schulbesuch aller Kinder, den Aufbau einer hierarchischen Schulverwaltung unter der Oberaufsicht des Staates oder, anders formuliert, die Schulhoheit des Staates, sowie die Anwendung einer vorgeschriebenen Lehrmethode und Schulbücher.<sup>40</sup> Einer der grundlegendsten Punkte war aber die Ausbildung und regelmässige Überprüfung des Lehrers, welcher „als erste[...] stättliche[...] Disziplinierungsinstanz“ diente.<sup>41</sup>

Es gab zwei Voraussetzungen für die Verabschiedung der Allgemeinen Schulordnung von 1774. Richtungsweisend war zum Einen die Einberufung einer „eigenen Commission in Schulsachen“, die Schulkommission, welche den Zustand des Schulwesens untersuchen und anschliessend Reformvorschläge für die gesamten Erblande anbringen sollte.<sup>42</sup> Zum anderen ist die Gründung der ersten Normalschule in Wien am 2. Januar 1771 als Vorbild für die geplanten weiteren Normalschulgründungen zu nennen.

Umgesetzt wurden diese Grundzüge in der von Maria Theresia am 6. Dezember 1774 unterzeichneten „Allgemeine[n] Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen k.k. Erblanden“. Diese war vom Saganschen Abt Johann Ignaz Felbiger zusammen mit der Schulkommission erarbeitet worden.

#### *3.1.1. Schulreformer Johann Ignaz Felbiger*

Johann Ignaz Felbiger wurde 1724 in Schlesien geboren und trat 1746 in den Stift der Regulierten Chorherren vom Orden des heiligen Augustinus in Sagan ein; bereits 1754 erfolgte seine Wahl zum Abt.<sup>43</sup> Unter Friedrich II. reformierte er das katholische Schulwesen Schlesiens erfolgreich und wurde deshalb im Januar 1774 von Maria Theresia an den österreichischen Hof berufen. Am 1. Mai 1774 trat er sein Amt als ‚Generaldirector des Schulwesens für die österreichischen Staaten‘ in Wien an. Unter Maria Theresia wurde der katholische Würdenträger 1777 zum Oberdirektor des Normalschulwesens erhoben, während Joseph II. ihn

---

risches Lexikon der Schweiz (HLS). <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16551.php?PHPSESSID=3f3a682271819189ff24598084da6a93>> (15.07.2009).

<sup>40</sup> Engelbrecht, Innovation, S. 413.

<sup>41</sup> Grimm, Schulreform, S. 101.

<sup>42</sup> Entschliessung Maria Theresias vom 19. Mai 1770, in: Engelbrecht, österreichisches Bildungswesen, S. 99.

<sup>43</sup> Nicolay, Felbiger, S. 7.

1782 entliess und in die Propstei Pressburg schickte, um sich dem dortigen Schulwesen anzunehmen. Felbiger starb 1788 in Pressburg in Ungarn.<sup>44</sup>

Seine bemerkenswertesten Beiträge zur Verbesserung des österreichischen Schulwesens liegen in der Einführung einer reglementierten Unterrichtsmethode und der Lehrerausbildung in den Normalschulen.<sup>45</sup>

Felbigers ‚Sagansche Lehrart‘ unterscheidet sich von der bis dahin von einigen Lehrern angewendeten, aber nicht gesetzlich festgelegten Methode der Einzelunterrichtung darin, dass er die Kinder im gesamten Klassenverband frontal unterrichten lassen wollte („Zusammenunterrichten“). Dabei schrieb Felbiger die Art des Lehrens für jeden Lehrgegenstand in seinem 1775 erschienen Methodenbuch ganz genau vor, so zum Beispiel das Zusammenlesen, die Buchstabenmethode, das Tabellarisieren und das Katechisieren.<sup>46</sup> Die Sagansche Methode forderte von den Lehrern eine genauere Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts und war deshalb zeit- und kostenintensiver als die bisherigen Unterrichtsmethoden.

Die Ausbildung von Lehrdienstwärtern zu „gut vorgebildeten und sittlich einwandfreien, ‚rechtschaffenen‘ Lehrer[n]“ war ebenfalls ein grosses Anliegen Felbigers.<sup>47</sup> Seine Forderungen an den idealen Lehrer waren gemäss Engelbrecht die folgenden:

Leitbild war ein Lehrer, der sein Fach gründlich verstand und seine Amtspflichten jederzeit gewissenhaft erfüllte. Man forderte von ihm, dass er ein rechtschaffener Christ sei, in väterlicher Liebe mit den Kindern umgehe, Lebhaftigkeit des Geistes beweise und Geduld in der Erziehung und im Unterricht zeige. Ausserdem müsse er genügsam und fleissig sein.<sup>48</sup>

Dies sollte durch eine fundierte Ausbildung an einer Normalschule erreicht werden, wo sich Lehrerdienstwärter innerhalb ungefähr dreier Monate auf die Sagansche Lehrart umschulen, prüfen und attestieren lassen konnten.<sup>49</sup>

Die von Felbiger eingeführte Methode und geforderte Ausbildung der Lehrer fand zwar grosse Rezeption in ganz Europa, barg aber, wie sich herausstellte, auch Nachteile. Einerseits trug die Sagansche Lehrart nicht zum Verständnis der Materie auf Seiten der Schülerschaft bei, sondern entpuppte sich als Gedächtnisübung. Andererseits konnte die von Felbiger durchgesetzte Lehrerausbildung durch die Kürze der Ausbildung und die zweifelhafte Umsetzung unter widrigen Umständen nicht die gewünschten Resultate erzielen.<sup>50</sup>

---

<sup>44</sup> Ebd., S. 21-22.

<sup>45</sup> Engelbrecht, österreichisches Bildungswesen, S. 106.

<sup>46</sup> Siehe Kern des Methodenbuches, 1979 [1777]; Nicolay, Felbiger, S. 41.

<sup>47</sup> Schönebaum, Herbert. Artikel „Felbiger“, in: Allgemeine deutsche Biographie und Neue Deutsche Biographie. Berlin 1961. S. 65-66. Onlineversion: <<http://mdz10.bib-bvb.de/~db/0001/bsb00016321/images/index.html?nativeno=65>> (15.07.2009).

<sup>48</sup> Engelbrecht, österreichisches Bildungswesen, S. 108-109.

<sup>49</sup> Ebd., S. 106.

<sup>50</sup> Ebd., S. 108.

### 3.1.2. Hauptpunkte der Allgemeinen Schulordnung

Die grosse Elementarschulreform von Maria Theresia, die „Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämmtlichen kaiserl. königl. Erbländern“, besteht aus 24 Paragraphen (Tabelle 1), welche sich folgendermassen gliedern:

**Tabelle 1**

<b>Paragraph</b>	<b>Überschrift</b>
Einleitung	Beweggrund zur Festsetzung einer allgemeinen Landschulordnung.
1	In jeder Provinz wird eine Schulkommission bestellt.
2	Wie vielerley Arten von deutschen Schulen, und wo sie seyn sollen.
3	Wie die Errichtung der Schulen zu verstehen sey.
4	Wie die Schulgebäude beschaffen seyn sollen.
5	Was in jeder von den dreyen Arten der Schulen zu lehren sey.
6	Wer lehren solle.
7	Aus was für Büchern zu lehren sey.
8	Wie zu lehren sey.
9	Wie die Klassen einzurichten seyen.
10	Wann das Lehren in den Schulen anzufangen sey.
11	Wenn ein Lehrgegenstand zu beendigen sey.
12	Wer zum Schulgehen verbunden seyn solle.
13	Eltern, und Vormünder sollen die Kinder unfehlbar zur Schule schicken, und von Magistraten, und Ortsobrigkeiten hierzu verhalten werden.
14	Die Waisen- und andere Dienste sollen die Besuchung der Schulen nicht hindern.
15	Von Wiederholungsstunden.
16	Wie über den Fleiss, und den Fortgang im Lernen Katalogen zu führen seyn.
17	Von den ordentlichen Aufsehern, welche den Zustand der Schulen zu untersuchen haben.
18	Von Bestellung der Oberaufseher.
19	Wenn, und wie die Schulverbesserung überall einzuführen sey.
20	Anwerber um geistliche Pfründen mit der Seelsorge, und Ordenskandidaten müssen vorläufige Kenntniss des Schulwesens haben.
21	Schulmeister sollen keine Schenkhäuser halten.
22	Von Schulprüfungen, und Belohnungen.
23	Von Berichten, welche über die Schulverfassung zu erstatten sind.
24	Auf die sich mit Eifer hervor thuende Aufseher, und Schulleute wird mit Beförderungen gelegentlich Rücksicht genommen werden.

Die Allgemeine Schulordnung regelte viele rudimentäre Punkte zur Verbesserung des Schulwesens, auf detailreiche Anweisungen wurde aber verzichtet.<sup>51</sup> Basis der Schulordnung, so verrät es bereits der Titel, war die Forderung in Paragraph 2 nach der Einrichtung drei ver-

<sup>51</sup> Zum Beispiel über die Unterrichtsmethode: § 8 „Wie zu lehren sey“ ist sehr kurz gehalten und weist lediglich auf die im Methodenbuch genauer beschriebenen vier Hauptunterrichtsmethoden der Saganschen Lehrart hin: Zusammenunterrichten, Zusammenlesen, Tabellarisieren, Buchstabenmethode. Allg. Schulordnung, 1774/12/06, StAAG AA 6380.5 (Nr. 26), § 8.

schiedener Arten von Schulen: einer Normalschule in jeder Provinz, welche als Ausbildungsstätte aller Lehrer der Provinz dienen sollte, Hauptschulen in den grösseren Städten sowie in allen Orten mit Pfarr- oder Filialkirchen eine gemeine oder Trivialschule.<sup>52</sup> Um die Umsetzung der Massnahmen zu garantieren, wurden in den Paragraphen 1, 17 und 18 die verschiedenen Aufsichtsorgane vom provinziellen bis zum lokalen Schulwesen festgelegt. Paragraph 12 schreibt des Weiteren die Schulpflicht für

Kinder, beyderley Geschlechts, deren Eltern oder Vormünder in Städten eigene Hauslehrer zu unterhalten nicht den Willen, oder nicht das Vermögen haben, [...] und zwar sobald sie das 6te Jahr angetreten haben, von welchem an sie, bis zu vollständiger Erlernung der für ihren künftigen Stand, und Lebensart erforderlichen Gegenstände die deutschen Schulen besuchen müssen: Welches sie wohl schwerlich vor dem 12ten Jahr ihres Lebens, wenn sie 6ten, oder nach dem 6ten angefangen haben, gründlich vollbringen können[.]<sup>53</sup>

vor. Bemerkenswert an dieser Schulordnung ist nicht nur die Verordnung einer allgemeinen Schulpflicht, sondern auch die Forderung, dass auch Mädchen – zusammen mit Jungen – die Schule besuchen sollten.

Nebst diesen grundlegenden Vorschriften der Schulreform sind in der Allgemeinen Schulordnung auch eine Reihe von Verordnungen zu den im Analyseteil dieser Arbeit behandelten Aspekten zu finden. Diese werden jeweils als rechtliche Grundlage für das Fallbeispiel in den Analysekapiteln besprochen.

### 3.2. *Kleinere Elementarschulreformverordnungen: Hofkanzleidekret 24. März 1785*

Ausser der Allgemeinen Schulordnung beinhaltet das Quellenkorpus eine Vielzahl an Verordnungen der vorderösterreichischen oder österreichischen Regierung, welche die Verbesserung des Schulwesens betreffen. An dieser Stelle wird nur eine Verordnung Josephs II. berücksichtigt.

Das Hofkanzleidekret vom 24. März 1785 war eine von Joseph II. verordnete Ergänzung zur Allgemeinen Schulordnung. Dieses wurde dem Kameralamt Rheinfelden per Schreiben vom 7. April 1785 vom Freiherrn von Posch von der Kammer in Freiburg mitgeteilt.<sup>54</sup> Das Dekret regelte die folgenden Punkte (Tabelle 2):

**Tabelle 2**

<b>Punkt</b>	<b>Thema</b>
1	Wann sind neuen Schulen zu errichten?
2	Errichtung der Schulen durch Grundobrigkeit, Gemeinde, Patron
3	Patronatsrecht

<sup>52</sup> Ebd., § 2.

<sup>53</sup> Ebd., § 12.

<sup>54</sup> Dekret 24.03.1785 Verbesserung des Schulwesens, 1785/04/07, StAAG AA 6380.5 (Nr. 36).



4	Bemessung des Schulgelds
5	Arme Kinder werden von der Entrichtung des Schulgelds befreit
6	Wer gilt als ‚arm‘?
7	Trivialschulen: Zwei Klassen bestehend aus den Buchstabenkennenden + Buchstabierenden und Lesenden + Schreibenden
8	Anstellung eines Gehilfen für den Lehrer
9	Besoldung des Lehrers und des Gehilfen
10	Kürzungen der Besoldung werden verboten
11	Zulagen auf die Besoldung aus dem Schul- oder Religionsfonds
12	Auszahlung der Schulgelder der Kinder
13	Anstellung der Schullehrer, Bestätigung und Anstellungsdekret von der Landesstelle
14	Besoldung der Visitatoren

Dieses Dekret unterscheidet sich in seiner Präzision von der Allgemeinen Schulordnung. Es werden zum Beispiel die Kostenverteilung bei einem Schulhausbau oder die Mindestbesoldung für Lehrer genau festgelegt. Aus der Erfahrung scheint sich gezeigt zu haben, dass die Vorschriften genauer und strenger sein mussten, damit eine bleibende Verbesserung des Schulwesens erfolgen konnte.

Die Reaktion der Landschaften der Herrschaft Rheinfeldern auf dieses Hofkanzleidekret ist in einem Beschwerdeschreiben der drei Obervögte Waldmeyer, Tirlin und [unleserlich] vom 12. April 1786 an die Regierung in Freiburg festgehalten.<sup>55</sup> Sie schienen sich insbesondere um die Finanzen der Gemeinden zu sorgen, welche durch das Dekret erheblich belastet wurden. So führten sie an, dass „sich die Dorfgemeinden der Übernahme jener gedoppelten Kostenaufwands aber so nachdrücklich [widersetzten], als die Schulaufsicht, und die Schullehrer drauf dringen“.<sup>56</sup> Die Bitte der Gemeinden um eine Unterstützung aus dem öffentlichen Schul- und Religionsfonds und um einen gänzlichen Freispruch von den durch das Patronat anfallenden Kosten wurde von den Obervögten weitergeleitet.<sup>57</sup> Das Quellenkorpus gibt keine Hinweise über den Entscheid der vorderösterreichischen Regierung in Bezug auf diese Bitte.

<sup>55</sup> Bitte um Entlastung der Gemeinden, 1786/04/12, StAAG AA 6380.11 (Nr. 89).

<sup>56</sup> Ebd.

<sup>57</sup> Ebd.

#### ***4. Fallbeispiele zur Umsetzung österreichischer Schulreformen im Fricktal***

Die Umsetzung der oben auf Gesetzesesebene umrissartig beschriebenen Elementarschulreformen in einem von der Zentrale Wien so weit entlegenen Gebiet wie dem Fricktal weist einige interessante Probleme und Verzögerungen auf. So bezeugt ein Brief des Kameralamts Rheinfelden an sämtliche Gemeinden des Herrschaftsgebiets Rheinfelden<sup>58</sup> vom 27. August 1789, dass der Zustand der Schulen im Herrschaftsgebiet Rheinfelden aufgrund von Nichterfüllung verschiedener Anforderungen an das Schulwesen nicht zufriedenstellend gewesen sei. Dies wurde im Bericht des Schulkommissariats des Oberen Rheinviertels festgehalten. Es seien noch keine Schulen mit den notwendigen Schulbücher und anderen „Schulbedürfnissen“ ausgestattet worden, ausserdem würden die Schulen insbesondere im Sommer von den Kindern nicht regelmässig besucht, während die Lehrer ihren Lohn oft jahrelang nicht vorschriftsmässig erhielten und deshalb anderen Beschäftigungen nachgehen müssten. Als weiterer Mangel wurde auch die Einrichtung der Schulen erwähnt.<sup>59</sup> Mit der Unterschrift auf dem Brief verpflichtete sich jeder Gemeindevorsteher, um die Verbesserung des Schulwesens bemüht zu sein.

Der Grossteil der Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Schulreformen kann mit zwei Hauptproblemen der Elementarschulreform in Verbindung gebracht werden. Zum Einen scheiterten viele der Reformpunkte an mangelnden Geldmitteln, was auch Engelbrecht als eines der zentralen Hemmnisse für die Elementarschulreformen ganz Österreichs beschreibt.<sup>60</sup> Zum Anderen fehlte es in den ländlichen Gemeinden des Fricktals wohl auch an unmittelbaren Kontrollinstanzen, welche selbst von der Sache überzeugt und nicht einfach von Amts wegen als Schulaufseher eingesetzt worden waren.<sup>61</sup> Die im Folgenden besprochenen Aspekte der Schulreform zeugen vor allem von Problemen mit der Finanzierung der Schulreform.

Die einzelnen Kapitel sind folgendermassen gegliedert: Zuerst werden jeweils die rechtlichen Grundlagen erläutert und für das Thema und/oder Fallbeispiel relevante Reformen kurz umrissen. Danach soll ein kurzer Überblick über das Thema gegeben werden, wenn möglich

---

<sup>58</sup> Gemeinden: Landschaft Rheinfelden: Grenzach, Wyhlen, Herten, Warmbch, Wollingen, Gegerfelden, Eichsel, Minseln, Karsau. Landschaft Möhlinbach: Kaiseraugst, Olsberg, Magden, Möhlin, Zeiningen, Zuzgen, Hellikon, Mumpf/Wallbach, Stein/Münchwilen. Landschaft Fricktal: Eiken, Obermumpf, Schupfart, Frick, Gipf/Oberfrick, Wittnau, Wölflinswil, Wegenstetten, Hornussen, Zeihen, Hernach/Ueken, in: Metz, Vorderösterreich, S. 429.

<sup>59</sup> Bericht über das Schulwesen im Rheinviertel, Verbesserungsmaßnahmen, 1789/08/27, StAAG AA 6380.6 (Nr. 55)

<sup>60</sup> Engelbrecht, österreichisches Bildungswesen, S. 113-114.

<sup>61</sup> Dies ist zum Beispiel auf dem Lande der Fall, wo laut § 17 der Allgemeinen Schulordnung die Ortspfarrrer zu Schulaufsehern verpflichtet werden sollten. Allg. Schulordnung, 1774/12/06, StAAG AA 6380.5 (Nr. 26), § 17.

mit Bezug auf das Fricktal. Schliesslich wird ein Fallbeispiel diskutiert, welches die Problematik exemplifiziert.

#### 4.1. *Schulhäuser*

Gemäss Paragraph 2 der Allgemeinen Schulordnung von 1774 musste „wenigstens an allen Orten [...], wo sich Pfarrkirchen, oder davon entfernte Filialkirchen befinden“ eine Trivialschule errichtet werden.<sup>62</sup> In Paragraph 3 wurde weiter festgelegt, dass neue Schulgebäude nur dort errichtet werden sollten, wo es auch tatsächlich notwendig sei, das heisst wo die Schülerzahl das Fassungsvermögen der alten Räumlichkeiten überschreite. In diesem Fall sollte auf Kosten der Gemeinde und der Herrschaft ein neues Schulhaus gebaut werden.<sup>63</sup> Unter Joseph II. wurde die Verteilung der Kosten beim Schulhausbau spezifiziert; in einem Schreiben der freiburgischen Kammer an das Kameralamt Rheinfelden vom 26. Januar 1782 wurde berichtet, dass laut des Hofkanzleidekrets vom 12. Dezember 1781 „bey Erbauung der nicht vorhandenen Schulen, oder neu anzustellenden Schulleuten, die Herrschaft ein Drittel, das andere die Kirche, und das letzte Drittel aber die Unterthanen oder Pfarrkinder beytragen mögen“.<sup>64</sup> Das durch die Gemeinde zu entrichtende Drittel konnte laut der Mitteilung Freiherr von Poschs von der Kammer Freiburg vom 6. September 1782 an das Kameralamt Rheinfelden gemäss dem „landesfürstlichen Steuerfuss“ von den Bürgern der Gemeinde eingezogen werden.<sup>65</sup>

Joseph II. machte nicht nur über die Bezahlung von neuen Schulhäusern genauere Vorschriften, sondern präziserte unter Punkt 1 des Hofkanzleidekrets vom 24. März 1785 auch, in welchem Fall eine neue Schule einzurichten sei, nämlich „an jenen Orten, wo im Umkreise von einer halben Stunde 90 bis 100 schulfähige Kinder sind“.<sup>66</sup> An Orten, wo die Grundobrigkeiten zugleich das Patronat verkörperten und deshalb zwei Drittel der Kosten übernehmen sollten, sollte armen Gemeinden eine Unterstützung aus dem Schulfonds zugesichert werden.<sup>67</sup> Drei Jahre später wurde dem Kameralamt Rheinfelden von der Regierung in Freiburg mitgeteilt, dass gemäss Hofkanzleidekret vom 8. Mai 1788 die „Grundobrigkeiten die Materialien liefern [müssen], der Pfarrpatron die Bezahlung der Handwerksleute zu übernehmen [habe], und die Gemeinde die Handlanger und Führer zu stellen hat“.<sup>68</sup>

---

<sup>62</sup> Allg. Schulordnung, 1774/12/06, StAAG AA 6380.5 (Nr. 26), § 2.

<sup>63</sup> Ebd., § 3.

<sup>64</sup> Bezahlung des Schulhausbaus und Instandhaltung, 1782/01/26, StAAG AA 6380.12 (Nr. 179).

<sup>65</sup> Kostenverteilung beim Bau eines Schulhauses, 1782/09/06, StAAG AA 6380.12 (Nr. 181).

<sup>66</sup> Dekret 24.03.1785 Verbesserung des Schulwesens, 1785/04/07, StAAG AA 6380.5 (Nr. 36).

<sup>67</sup> Ebd.

<sup>68</sup> Übernahme der Kosten beim Schulhausbau, 1788/05/29, StAAG AA 6380.12 (Nr. 184).

Nähere Angaben über die Innenausstattung eines Schulgebäudes sind aus Paragraph 4 der Allgemeinen Schulordnung ersichtlich, wo festgeschrieben wurde, dass so viele Schulzimmer in einem Schulhaus sein müssten wie da Lehrer seien.<sup>69</sup> Ausserdem sollten die Räume weder zu klein noch zu lichtarm sein und für nichts anderes als den Unterricht gebraucht werden, also von der Wohnung der Lehrperson abgetrennt sein. Für den Unterricht musste ferner folgendes Inventar in genügender Anzahl vorhanden sein: Tische, Bänke, Schultafeln, Tintenfässer und ein abschliessbarer Schrank.<sup>70</sup>

Über das Schulwesen im Fricktal vor den österreichischen Schulreformen ist kaum etwas bekannt. Es muss aber angenommen werden, dass nur wenige Schulhäuser vorhanden waren, wenn Hauenstein für das Jahr 1787 für die 117 Gemeinden des oberen Rheinviertels nur vier Schulhäuser verzeichnen kann.<sup>71</sup> Es muss also ein Anliegen der vorderösterreichischen Regierung gewesen sein, den Schulhausbau im Fricktal zu fördern. Der allgemeine Fortgang des Baus von Schulhäusern im Fricktal kann anhand eines Schreibens vom 5. April 1788 über den geplanten Schulhausbau in fünf Gemeinden<sup>72</sup> dokumentiert werden.<sup>73</sup> Darin wurden die vom freiburgischen Normalschuldirektor Bob gemachten Korrekturen der von den Gemeinden eingereichten Baupläne und Budgetierungen für die Schulhäuser dem Kameralamt Rheinfelden mitgeteilt. Es wird ersichtlich, dass die Kosten, welche sich je nach Grösse des Schulhauses auf zwischen 883 fl. [Reichsgulden] 45 Xr. [Kreuzer] für Maiseln und 2149 fl. 38 Xr. für Möhlin beliefen, die Gemeinden stark belasten mussten.<sup>74</sup>

Auch im hier besprochenen Fallbeispiel der Gemeinde Zeiningen geht es in erster Linie um die Verteilung der Kosten für den Schulhausbau, welche laut eines vom Pfarrpatron Zeiningens, dem Stift Arlesheim, kommentierten Überschlags auf rund 903 fl. 57 Xr. zu stehen kommen sollte.<sup>75</sup> Das Stift Arlesheim weigerte sich gemäss einem Schreiben des Normalschuldirektors Bob vom 5. Februar 1792, den von ihm per Hofkanzleidekret vom 8. Mai 1788 zu entrichtenden Beitrag für die Handwerksleute zu übernehmen.<sup>76</sup> Da sich der Bau des Gebäudes dadurch Gefahr lief, sich zu verzögern, wurde die Regierung in Freiburg gebeten, das Stift zur Bezahlung seines Anteils an den Kosten zu ermahnen. Dieses kam seiner Schuld

---

<sup>69</sup> Allg. Schulordnung, 1774/12/06, StAAG AA 6380.5 (Nr. 26), § 4.

<sup>70</sup> Ebd.

<sup>71</sup> Hauenstein, fricktalisches Schulwesen, S. 62.

<sup>72</sup> Maiseln, Möhlin, Schupfart, Wallbach und Zuzgen

<sup>73</sup> Baurisse und Kostenüberschläge Gemeinden oberes Rheinviertel, StAAG AA 6380.12 (Nr. 185).

<sup>74</sup> Ebd.

<sup>75</sup> Kostenüberschlag des Schulhausbaus zu Zeiningen, Kommentar über Beizug des Baumeisters, 1792/03/23, StAAG AA 6380.12 (Nr. 195).

<sup>76</sup> Bitte um Ermahnung des Stifts Arlesheim, 1792/02/05, StAAG AA 6283.11 (Nr. 1).

auch prompt vier Tage später nach.<sup>77</sup> Das Stift Arlesheim erwiderte auf die vorangegangene Aufforderung konsterniert: „[S]o werden wir uns qua Patroni allda solcher fügen“.<sup>78</sup>

Weitere finanzielle Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Schulhausbau wurden auch vom Baumeister Johann Zenier beklagt, welcher 1792 berichtete, dass er auf Druck der Gemeinde Zeiningen hin den „Landesfürsten betreffende[n] Drittheil“ für die Bezahlung der Baumaterialien und Arbeitslöhne der Säger und Ziegler selber hatte übernehmen müssen und nun auf die Rückzahlung des ausstehenden Betrags von 274 fl. 11 ½ Xr. durch die Gemeinde warte.<sup>79</sup> Die Gemeinde aber hatte eine doppelte finanzielle Belastung zu tragen: Laut der Weiterleitung dieser Klage vom Kameralamt Rheinfelden, vermutlich an die Kammer in Freiburg, hatte sich die Gemeinde nämlich am 17. September 1789 zusätzlich zum von der Grundobrigkeit, des Kameralamts Rheinfelden im Falle der Gemeinde Zeiningen, gemäss Hofkanzleidekrets vom 24. März 1785 zu verrichtenden Teil ebenfalls vorzuschüssen.<sup>80</sup> Das landesfürstliche Aerarium war laut dem Schreiben von der Kammer Freiburg vom 14. Januar 1790 lediglich verpflichtet, das Bauholz zu liefern.<sup>81</sup> Wohl verursacht durch diese schlechte Finanzwirtschaft weigerten sich zum einen die Zeinger, die Hand- und Fuhrfronen zu leisten, während sich die Gemeinde andererseits weigerte, die Kosten für die restlichen Baumaterialien zu übernehmen.<sup>82</sup> Bereits am 26. November 1792 antwortete die Kammer in Freiburg dem Kameralamt Rheinfelden, dass die Gemeinde mit Nachdruck anzuhalten sei, den vorzuschüssenden Betrag zu übernehmen, bis der Vorschuss vom Aerarium zurückerstattet werden könne.<sup>83</sup>

Auf einige Punkte dieses Fallbeispiels der Gemeinde Zeiningen soll abschliessend hingewiesen werden. Zum Einen sei auf die hohe finanzielle Belastung der Gemeinden durch den Schulhausbau verwiesen, die im vorliegenden Fall noch durch den Vorschuss des Beitrags aus dem Schulfonds verschlimmert wurde. Die Notwendigkeit zur Eintreibung der Gelder von der Gemeinde, aber auch von weiter entlegenen Pfarrpatronen, wie zum Beispiel dem Stift Arlesheim, führte zu Verzögerungen, welche womöglich weitere Kosten verursachten. Engelbrechts Beobachtung bestätigt sich also auch für den Fall der Gemeinde Zeiningen:

---

<sup>77</sup> Aufforderung zur Bezahlung der dem Patron anfallenden Kosten, 1792/02/09, StAAG AA 6283.11 (Nr. 2).

<sup>78</sup> Bestätigung der Zahlung des Beitrags an Schulhausbau Zeiningen, 1792/02/25, StAAG AA 6283.11 (Nr. 3).

<sup>79</sup> Bitte um Anhaltung der Gmd. Zeiningen die Schulden auszuführen, 1792/11/15, StAAG AA 6283.11 (Nr. 6).

<sup>80</sup> Bitte um Anhaltung der Gmd. Zeiningen die Handwerker zu bezahlen, 1792/11/18, StAAG AA 6283.11 (Nr. 5).

<sup>81</sup> Lieferung Bauholz für Schulhaus Zeiningen aus Kameralwaldungen, 1790/01/14, StAAG AA 6380.12 (Nr. 189).

<sup>82</sup> Bitte um Anhaltung der Gmd. Zeiningen die Handwerker zu bezahlen, 1792/11/18, StAAG AA 6283.11 (Nr. 5).

<sup>83</sup> Befehl zur Anhaltung der Gemeinde Zeiningen zur Bezahlung der ausstehenden Schulhauskosten, 1792/11/26, StAAG AA 6283.11 (Nr. 7).

Da sich Bevölkerung und Gemeinde gegenüber der Schulpflicht abwartend verhielten und nicht überzeugt waren, dass diesmal die Reform zu dauerhaften Einrichtungen führen werde, nahm man die notwendigen Schulneubauten nur zögernd in Angriff. Es fehlte vor allem an Geld, und die Landesregierungen vermochten kaum mehr als ideelle Hilfe leisten.<sup>84</sup>

Aber auch die ‚ideelle Hilfe‘ von Seiten der vorderösterreichischen Regierung darf nicht überschätzt werden, bestand sie doch im Fall des Schulhausbaus in Zeiningen mehr aus leeren Versprechungen und Ermahnungen als aus tatsächlicher – ideeller oder, noch notwendiger, finanzieller – Hilfe.

#### 4.2. *Lehrerbesoldung*

Die Forderung nach besserer und vor allem rechtzeitiger Entlohnung der Lehrer hängt mit den durch die Schulreformen erhöhten Anforderungen an die Qualifikationen der Lehrer zusammen. Engelbrecht nennt als Grund für die laut werdenden Forderungen aber nicht nur die längere und kostspieligere Ausbildung, sondern auch die Tatsache, dass die zeitaufwändige Sagensche Unterrichtsmethode lukrative Nebenbeschäftigungen nur noch teilweise erlaubte.<sup>85</sup>

Obwohl die Allgemeine Schulordnung von 1774 viele neue Forderungen an die Lehrer herantrug, ging sie nicht explizit auf die Entlohnung der Lehrer ein. Im Hofkanzleidekret vom 24. März 1785 wurde hingegen unter Punkt 8 festgelegt, dass „sich Dorfschullehrer, die sie unentgeltlich bewohnt, und meistens mit kleinen Wirtschaften versehen sind, der Zeit mit einem Gehalte von jährlich 130 fl., und die Gehilfen mit einem jährlichen Beytrage von 70 fl. zu begnügen“ hätten und dass dieser Betrag in Zukunft sogar noch auf 150 fl. respektive 80 fl. steigen würde.<sup>86</sup> Unter Punkt 12 wurde weiter vorgeschrieben, dass die Schulgeldbezahlung der Kinder nur noch a) bar, also nicht mehr in Form von Naturalien, und b) an das Ortsgericht direkt erfolgen dürfte.<sup>87</sup>

Die Besoldung des Lehrers und Sigrists<sup>88</sup> der Gemeinde Stein, Mathi(a)s Hofmann,<sup>89</sup> dient hier als Fallbeispiel. Die erste Akte von Belang ist eine Notiz aus dem Gemeindebuch

---

<sup>84</sup> Engelbrecht, österreichisches Bildungswesen, S. 115.

<sup>85</sup> Ebd., S. 114.; Die Allgemeine Schulordnung erlaubt Lehrern in § 21 einem „andern, ehrlichen Erwerb“ nachzugehen, verbot aber die Führung eines Schankgewerbes ausdrücklich. In: Allg. Schulordnung, 1774/12/06, StAAG AA 6380.5 (Nr. 26), § 21.

<sup>86</sup> Dekret 24.03.1785 Verbesserung des Schulwesens, 1785/04/07, StAAG AA 6380.5 (Nr. 36) . Engelbrecht weist zusätzlich auf eine Verordnung vom Jahr 1783 hin, in welchem Schullehrern ein jährliches Gehalt von 150 fl. bemessen wurde. Zu dieser Verordnung konnten im Quellenkorpus keine Hinweise gefunden werden. Engelbrecht, österreichisches Bildungswesen, S. 123.

<sup>87</sup> Dekret 24.03.1785 Verbesserung des Schulwesens, 1785/04/07, StAAG AA 6380.5 (Nr. 36) .

<sup>88</sup> Gemäss eines Hofkanzleidekrets vom 16. Oktober 1783, welches im Quellenkorpus leider nicht vorhanden ist, sollte der Schuldienst wo möglich mit dem Sigrist- oder Mesnerdienst verbunden werden. In: Anweisung zur Verbindung des Schul- mit dem Sigristdienst, 1784/12/09, StAAG AA 6380.11 (Nr. 80). Von dieser Weisung konnten Lehrer und Gemeinden zugleich profitieren: Da für den Sigrist meistens bereits eine Wohnung bestanden hatte, musste die Gemeinde sich nicht mehr um eine Lehrerwohnung kümmern. Ausserdem konnte so ein

Steins vom 1. Januar 1795, unterzeichnet durch den Pfarrer, Vogt und die Geschworenen von Stein. Darin wurde entgegen der Vorschrift von Punkt 12 des Hofkanzleidekrets vom 24. März 1785 bestimmt, dass Kinder, welche Holz mit in die Schule brächten, nur 2 Xr. anstatt 3 Xr. Schulgeld zu bezahlen hätten.<sup>90</sup> Ein Bittschreiben Hofmanns an das Kameralamt Rheinfelden zeugt von seinen Schwierigkeiten, überhaupt einen anständigen Lohn zu erhalten, da sich die Eltern aufgrund der gesetzeswidrigen Bestimmungen der Gemeinde weigerten, ihre Kinder zur Schule zu schicken, und Hofmann bis dahin praktisch gänzlich auf seinen Lohn und Holz hatte verzichten müssen.<sup>91</sup> Hofmann bat das Kameralamt deshalb, die Gemeinde Stein zur direkten Bezahlung des jährlichen Solds von 19 fl. 20 Xr. und der Auslieferung von Holz aufzufordern. Wird von jährlich ungefähr 46 Wochen Unterricht ausgegangen, hätten zur Erreichung der im Hofkanzleidekret vom 24. März 1785 vorgeschriebenen Lehrerbesoldung von 130 fl. [1 fl. à 60 Xr.<sup>92</sup>], exklusive dem Verdienst von dem Sigristdienst, rund 72 Kinder regelmässig zur Schule kommen und das Schulgeld von 2 Xr. bezahlen müssen. Für eine Gemeinde von der Grösse Steins (um 1803 zählte sie 234 Einwohner<sup>93</sup>) scheint dies schier unmöglich gewesen zu sein.

Eine Akte des Stifts Säkingen vom 7. Dezember 1795 berichtet über die Reaktion der angeklagten Gemeindevorsteher Jakob Brogli und Fridolin Scherble auf die Vorwürfe Hofmanns.<sup>94</sup> Sie weisen darauf hin, dass Hofmann von der erwähnten Vereinbarung vom 1. Januar 1795 gewusst und bei Amtsantritt in die Bedingungen eingewilligt hatte. Weiter

[b]eschwehrden [sic!] sich die Vorgesetzten von Stein gegen den Lehrer, dass dieser in Abhaltung der Schul seine Schuldigkeit nicht beobachte, dass die Mutter u. Geschwistrigendes selber während der Schulzeit immer im Schulzimmer aufhalten, und besonders die Mutter durch Fluchen u. anders unanständiges Betragen die Kinder im Lehren hindere, auch dass der Lehrer oft zu hart u. vorschriftswidrig strafe.<sup>95</sup>

Die mangelnde Besoldung des Lehrers und diese Vorwürfe erklären sich gegenseitig. Hofmann konnte die Schule nicht abhalten, wenn entweder keine Kinder erschienen oder er einer Nebenbeschäftigung nachgehen musste, um die Familie ernähren zu können. Was den Aufenthalt der Mutter und Geschwister des Lehrers in den Schulräumen betrifft, so wäre vorerst abzuklären, ob dem Lehrer für den Unterricht – wie in der Allgemeinen Schulordnung unter Paragraph 4 verordnet – von der Wohnung abgetrennte Räumlichkeiten zur Verfügung

---

Grundeinkommen aus den Kassen der Kirchen für den Lehrer sichergestellt werden. In: Engelbrecht, österreichisches Bildungswesen, S. 123.

<sup>89</sup> Je nach Quelle Mathis oder Mathias Hofmann.

<sup>90</sup> Besoldung des Lehrers durch die Schulkinder, Holz, 1795/01/01, StAAG AA 6380.11 (Nr. 105).

<sup>91</sup> Bitte um Aufforderung der Gmd., den Lehrersold zu bezahlen, 1795/11/28, StAAG AA 6380.11 (Nr. 103).

<sup>92</sup> Österreichische Nationalbank. *Wichtige Ereignisse und Gesetze in Österreichs Währungsgeschichte*. <[http://www.oenb.at/de/img/04\\_seite\\_6\\_tcm14-11487.pdf](http://www.oenb.at/de/img/04_seite_6_tcm14-11487.pdf)> (23.07.2009).

<sup>93</sup> Gemeinde Stein, Ortsporträt. <<http://www.gemeinde-stein.ch/pages/index.cfm?vCatId=1263>> (23.07.2009).

<sup>94</sup> Besoldung des Lehrers durch die Schulkinder in Stein, 1795/12/07, StAAG AA 6380.11 (Nr. 106).

<sup>95</sup> Ebd.

gestellt worden sind. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, so läge der Fehler bei der Gemeinde.

Hofmann beklagte sich im Februar 1796 gemäss der Akte des Stifts Säckingen darüber, seit November 1794 keine Besoldung für seinen Unterricht erhalten zu haben.<sup>96</sup> Er forderte, dass die Gemeinde Stein das Schulgeld von den Kindern selbst eintreibe, damit er nicht damit belastet werden müsse. Obwohl der Gemeindegeworene Scherble in der Folge einen Versuch zur Einziehung des Schulgeldes in der Gemeinde leistete, berichtet die Akte des Stifts Säckingen vom 23. Mai 1796, dass ausser einem einzigen Bürger der Gemeinde Stein sich alle weigerten, denselben Betrag für die – gesetzeswidrigerweise – nur drei Wochen dauernde Sommerschule wie für die längere Winterschule zu bezahlen.<sup>97</sup>

Ein Schreiben des Pfarrers der Gemeinde Stein, Ignaz Villinger, an das Oberamt Säckingen gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.<sup>98</sup> Villinger berichtete dem Schuloberamt, dass Hofmann sich weigern würde, ein weiteres, drittes Jahr seine Stube zum Schulunterricht herzugeben oder seine Zeit mit dem Unterricht zu verschwenden, ohne dafür seinen Lohn zu erhalten, und bäte deshalb das Oberamt, die Gemeinde zur Bezahlung des Schuldienstes aufzufordern.<sup>99</sup> Die Gründe für das Ausbleiben der Besoldung Hofmanns werden in einer Akte des Stifts Säckingen vom November 1796 aufgezählt: Zum einen soll Hofmann Schulgelder von Kinder gefordert haben, welche die Schule gar nicht besucht hätten; zum anderen befanden die Bürger das Schulgeld von wöchentlich 2 Xr. für den kurzen Sommerkurs einstimmig als zu hoch.<sup>100</sup> Da auf Bestätigung des Pfarrers und der Gemeindevorsteher hin beide Gründe für nichtig erklärt werden mussten, wurde die Gemeinde Stein nochmals zur Bezahlung des ausstehenden Betrags aufgefordert.<sup>101</sup>

Kaum ein Jahr später erreichte Hofmann das Stift Säckingen mit der Bitte, den neu eingesetzten Gemeindegeworenen Sebastian Brogle aufzufordern, ihm den Schullohn, der ausserdem auf 13 fl. 49 Xr. gekürzt worden war, auszubezahlen.<sup>102</sup> Der Kampf um regelmässige Besoldung schien kein Ende zu nehmen.

Ähnliche Fälle lassen sich im Quellenkorpus zum Beispiel auch für die Besoldung des Lehrers Michael Müller in der Gemeinde Möhlin und Lehrer Mathias Stalder in Magden ver-

---

<sup>96</sup> Mathis Hofmann bittet um Auszahlung des Lehrersolds, 1796/02/19, StAAG AA 6380.11 (Nr. 107).

<sup>97</sup> Scherble, Bericht über die Eintreibung des Lehrersolds, 1796/05/23, StAAG AA 6380.11 (Nr. 108).

<sup>98</sup> Bitte um Einschreiten für den Lehrer Hofmann in Stein, 1796/11/21, StAAG AA 6380.11 (Nr. 109).

<sup>99</sup> Ebd.

<sup>100</sup> Gründe für die Weigerung der Bürger, den Sold zu bezahlen, 1796/11/25, StAAG AA 6380.11 (Nr. 110).

<sup>101</sup> Ebd.

<sup>102</sup> Auszahlung der Lehrerbesoldung an Hofmann in Stein, 1797/02/10, StAAG AA 6380.11 (Nr. 102).



zeichnen.<sup>103</sup> Als Fallbeispiel hätte sich auch Marx Gündele, Lehrer in Rheinfeldern, gut geeignet.<sup>104</sup> Auffällig ist in allen Fällen, dass die durch Joseph II. festgelegte Besoldung von Lehrern für viele, und insbesondere für die eher ländlichen Gemeinden des Fricktals, ein Problem darstellte. Nicht nur waren die Gemeinden in vielen Fällen zu arm, um den von ihnen zu erstattenden Teil der Lehrerbesoldung zu übernehmen, sondern es weigerten sich wie im hier vorliegenden Fallbeispiel oft auch die Bürger, ihren Teil an den Lohn des Lehrers zu leisten. Wie aus dem Beispiel Hofmanns ersichtlich wurde, war dies äusserst nachteilig, da die Schulgelder der Kinder den grössten Anteil am Lehrerlohn ausmachten. Wenn die unzureichende Entlohnung der Lehrer in der Folge auf die Durchführung und Qualität des Unterrichts, aber auch auf die Motivation des Lehrers Auswirkungen zeigte, ist dies nicht weiter verwunderlich.

### 4.3. *Lehrerausbildung und -qualifikationen*

Der Ausbildung von Lehrpersonen zu qualifizierten Pädagogen und fachverständigen Lehrern wurde in den Elementarschulreformen Maria Theresias und Josephs II. grosse Wichtigkeit beigemessen. Die Allgemeine Schulordnung schrieb unter Paragraph 19 vor, dass

[a]lle Kandidaten zu den nach Einrichtung der Normal- und Hauptschulen ledig werdenden Schuldiensten müssen sich zu tüchtiger Führung des Lehramts in der Normalschule, oder wenigstens in einer nächst gelegenen Hauptschule bilden; in diesem letztern Falle aber müssen sie doch in der Normalschule sich der Prüfung unterziehen, und dürfen nicht eher auf ihren Station wirklich angestellt werden, als bis sie der Direktor der Normalschule das Zeugnis ihrer Tüchtigkeit, und von der Schulkommission ein Dekret über die Anstellung erhalten haben [...].<sup>105</sup>

Folglich mussten sich alle bereits angestellten oder neu einzustellenden Lehrer des Fricktals, auch Privatlehrer, nach Freiburg i. Br. zur Unterrichtung und anschliessenden Prüfung an die Normalschule begeben.<sup>106</sup> Dort wurden sie anhand von Felbigers Methodenbuch auf ihre zukünftigen Aufgaben vorbereitet.<sup>107</sup> Auf der Ebene der Gesetze gibt es im Quellenkorpus keine weiteren relevanten Vorschriften mit Bezug auf die Ausbildung und Qualifikationen von Lehrern.

Durch die Reise nach Freiburg i. Br. und die Dauer des Kurses war die Ausbildung für Lehrer aus dem Fricktal mit einem grossen finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden. Trotz eingerichteter Musterschulen, welche abwechslungsweise in Warmbach, Laufenburg, Wöflinswil, Mettau, Möhlin oder Wittnau stationiert waren, sprechen Zahlen der 1785 noch

---

<sup>103</sup> Möhlin: Besoldung Michael Müller, Möhlin, 1797/12/01 // 1797/12/20, StAAG AA 6380.11 (Nr. 111), Magden: Besoldung Mathias Stalder, Magden, 1789/08/20, StAAG AA 6380.11 (Nr. 112).

<sup>104</sup> Besoldung Marx Gündele, zwischen 1797/10/20 und 1797/11/21, StAAG AA 6270.5 (Nr. 5-11).

<sup>105</sup> Allg. Schulordnung, 1774/12/06, StAAG AA 6380.5 (Nr. 26), § 19.

<sup>106</sup> Ebd., § 3, 13 und 19.

<sup>107</sup> Kern des Methodenbuches, 1799 [1777].

nicht attestierten Lehrer dafür, dass oft unausgebildete Lehrer eingestellt wurden:<sup>108</sup> Am 5. Mai 1785 befahl Freiherr von Posch von der vorderösterreichischen Regierung dem Kameralamt Rheinfelden, dass sich sämtliche noch nicht unterrichteten oder attestierten Lehrer des Herrschaftsgebietes Rheinfelden im Juni 1785 nach Freiburg zur Unterrichtung und Prüfung einzufinden hätten.<sup>109</sup> Laut einem Schreiben an die Kammer Freiburg, vermutlich vom Kameralamt Rheinfelden, haben sich im Juni dieses Jahres insgesamt 19 Lehrer in Freiburg prüfen und attestieren lassen.<sup>110</sup> Wenn man bedenkt, dass zu diesem Zeitpunkt die Allgemeine Schulordnung bereits über zehn Jahre in Kraft gewesen war, erscheint diese Zahl recht hoch.

Beim gewählten Fallbeispiel handelt es sich um die Diskussion rund um die Neubesetzung des Lehramts in der Gemeinde Zeiningen, in welcher die Ausbildung und die Qualifikationen der Bewerber natürlich eine wichtige Rolle spielten.

Nach dem Tod des Lehrers Anton Sacher in Zeiningen, bemühte sich Joseph Franz Hauser, der Pfarrer von Zeiningen, um die Einsetzung Sebastian Sachers, dem Bruder des Verstorbenen, als Lehrer. Er berichtete dem Kameralamt Rheinfelden im Mai 1792, dass sich der Kreisschulkommissar Schernberg<sup>111</sup> aber trotz Sachers Wahl an der Gemeindeversammlung gegen die Einsetzung Desselben wehre.<sup>112</sup> Schernberg nahm in einem Brief an das Oberamt Stellung zu Hausers Vorwürfen und begründete seine Weigerung Sacher als Lehrer zu empfehlen folgendermassen:

Die hauptsächliche Ursache, warum der Unterzeichnete es nicht gern sähe, wenn Sacher Schulhalter werden sollte, ist, weil er aus dem Munde so sehr stinkt, dass es unmöglich ist, seinen Haus [?] auf drey Schritte weit zu ertragen. Kein Schüler würde es wagen ihn um etwas zu fragen, nur um der stinkenden Belehrung auszuweichen. Zudem ist Sacher wahrlich zu alt und ungeschickt, sich zu einem Schulhalter zu bilden, wie es sich bey der Prüfung zeigen wird. Aus diesen Ursachen, und weil Sacher, wie beyde seine Brüder, wahrscheinlich auch lungenfaul ist, mithin wenige Jahre mehr leben wird, hat der Unterschriebene aus Wohlmeinung ihm missrathen, sich und seine Kinder durch Lehrlohn noch ärmer zu machen.<sup>113</sup>

Schernberg schlug vor, zwei weitere Bewerber für das Lehramt in Zeiningen, Franz Anton Tschudi und Fidel Ness, „[b]eyde [...] fürtrefliche Genien, die Sacher in der Prüfung wohl tausend Schritte zurücklassen werden“, aber noch zu jung wären um den Sigrisdienst zu versehen, als Lehrer in Betracht zu ziehen. Durch die Trennung des Lehrer- vom Sigrisdienst

---

<sup>108</sup> Waldmeier, *Josephinismus Fricktal*, S. 139.

<sup>109</sup> Aufforderung zur Ablegung der Prüfung für Normalschullehrer, 1785/05/05, StAAG AA 6380.11 (Nr. 82).

<sup>110</sup> Aufzählung der Lehrer mit Zeugnissen, 1785/09/05, StAAG AA 6380.11 (Nr. 86).

<sup>111</sup> Ernst Schernberg, je nach Quelle auch Scherenberg, von Frick war ehemaliger Schultheiss der Stadt Säckingen und wurde als Schulvisitor des oberen Rheinviertels durch das Schuloberamt in Freiburg eingesetzt. In: Jegge, *Geschichte Fricktals*, S. 201.

<sup>112</sup> Bitte um Einstellung Sachers als Lehrer in Zeiningen, 1792/05/15, StAAG AA 6380.11 (Nr. 161).

<sup>113</sup> Angabe der Gründe für die Ablehnung Sacher, 1792/05/25, StAAG AA 6380.11 (Nr. 162).

könnten sich sowohl Sacher als Sigrist, als auch einer der beiden jungen Bewerber ein Auskommen sichern.<sup>114</sup>

Das Kameralamt Rheinfelden leitete das Anliegen Schernbergs an die Schulkommission und Regierung in Freiburg weiter.<sup>115</sup> Kurz darauf leistete der Normalschuldirektor Bob Bericht an die Kammer Freiburg ab, dass Sacher tatsächlich zur Prüfung und Attestierung bei ihm erschienen sei, er ihn aber aus Mangel eines Zeugnisses Schernbergs oder eines Musterlehrers sowie eines Zertifikats der Gemeinde Zeiningen, dass diese ihn als Lehrer tatsächlich anzustellen wünschte, unverrichteter Dinge wieder weggeschickt hatte.<sup>116</sup> Gleichzeitig forderte er die Gemeinde Zeiningen auf, die vorgeschlagenen Lehrerkandidaten zur Prüfung nach Freiburg zu schicken und anschliessend einer der beiden zum Lehrer zu wählen.<sup>117</sup>

Im November 1792 verfasste Schernberg einen Bericht über die von den beiden Lehrendienstwärtern Tschudi und Ness erfolgreich abgelegten Prüfungen.<sup>118</sup> Schernbergs Empfehlung ging dahin, Ness einzustellen, da dieser sich durch „seinen gespannten Fleiss und straffe Verordnung den Vorzug verdient [habe]. Seine Schrift ist besser, und seine Rechnung fertiger. Auch in der wichtigen Kunst zu fragen (Katechis) übertrifft [sic!] er seinen Mitwerber um ein Gutes“. Des Weiteren hätte die Gemeinde Ness mit 96 Wahlstimmen gewählt, was im deutlichen Unterschied zu Tschudis 16 Wahlstimmen steht.<sup>119</sup> Aufgrund dieses Ergebnisses wies Schernberg die Gemeinde an, Ness so bald wie möglich einzustellen, um den Beginn der Winterschule nicht weiter zu verzögern.<sup>120</sup> Am 17. November wurde Fridolin Ness als Schulhalter und Sigrist in Zeiningen angestellt.<sup>121</sup>

Am 10. Oktober 1792 erreichte das Kreisschulamt unter Schernberg ein Bittschreiben der Gemeindevorsteher von Zeiningen, in welchem diese zugunsten Sebastian Sachers nochmals um die Trennung des Sigrist- vom Lehrdienste baten, damit das Überleben von Sachers Familie gewährleistet werden könne.<sup>122</sup> Unter Anbringung des Arguments, dass der Lehrerlohn durch diese Trennung weiter vermindert würde und so die vorgeschriebenen 130 fl. jährlich bei weitem unterschritten würden, liess sich Schernberg in seinem Entscheid nur dazu bringen, Sacher bis zur Volljährigkeit des neuen Lehrers Ness die Hälfte des Sigristenlohns

---

<sup>114</sup> Ebd.

<sup>115</sup> Bitte um Nichteinsetzung Sachers als Lehrer in Zeiningen, 1792/08/08, StAAG AA 6283.12 (Nr. 9).

<sup>116</sup> Bericht Verhinderung zur Prüfungsablegung Sacher, 1792/09/05, StAAG AA 6283.12. (Nr. 10).

<sup>117</sup> Ebd.

<sup>118</sup> Prüfungsergebnisse Tschudi und Ness, 1792/11/12, StAAG AA 6380.11 (Nr. 166).

<sup>119</sup> Ebd.

<sup>120</sup> Ausübung und Bezahlung des Sigristdienstes, 1792/11/15, StAAG AA 6380.11 (Nr. 170).

<sup>121</sup> Anstellung des neuen Lehrers Fidel Ness, 1792/11/17, StAAG AA 6380.11 (Nr. 169).

<sup>122</sup> Bitte um Trennung des Sigristen- vom Schuldienst, 1792/10/10, StAAG AA 6380.11 (Nr. 165).

abzutreten, unter der Voraussetzung, dass dieser Ness in den Sigrisdienst einführen und diesen während der Schulzeit für ihn übernehmen sollte.<sup>123</sup>

Dem Fallbeispiel lassen sich einige wichtige Punkte über die optimalen Qualifikationen und Eigenschaften eines Lehrers entnehmen. Die Ausbildung von Lehrer an einer Normal- oder Hauptschule galt als Grundvoraussetzung für eine Anstellung als Lehrer und die Anerkennung durch den Kreisschulkommissar Schernberg. Die Lehrer mussten sich an der Normalschule der Prüfung ihrer methodischen, pädagogischen und fachlichen Kenntnisse unterziehen. Doch Know-How alleine waren insbesondere in Fällen, wo es mehrere Anwärter auf eine Lehrposition gab, nicht die einzige Qualität, die ein Lehrer vorzuweisen hatte. Er wurde auch auf sein Alter, Gesundheit, Militärtauglichkeit<sup>124</sup>, Fleiss, Ordnung, Strenge und andere Dinge hin untersucht. Trotz den erwähnten Verzögerungen in der Durchsetzung der allgemeinen Aus- und Umbildung aller Lehrer und in diesem Korpus kaum vorhandenen Qualitätsmessungen, scheinen die den Forderungen der Schulreformen in Bezug auf die Bildung der Lehrer dennoch einigermaßen erfolgreich umgesetzt worden zu sein.

#### 4.4. *Schulbesuch der Kinder*

Eines der im Quellenkorpus mit Abstand am häufigsten beklagten Probleme des Schulwesens ist der mangelhafte Schulbesuch der Kinder, insbesondere auf dem Land, wo der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung die fehlende Arbeitskraft der schulfähigen Kinder finanziell zusetzte.<sup>125</sup> Für Österreich schätzt Engelbrecht deshalb, dass in den Landgemeinden je nach Jahreszeit nur ein Drittel oder ein Viertel der schulpflichtigen Kinder die Schule regelmässig besuchten.<sup>126</sup>

Die Verordnungen der österreichischen Regierung betreffend den Schulbesuch der Kinder sind dementsprechend sehr zahlreich. Mit der Allgemeinen Schulordnung wurde 1774 unter Paragraph 12 die allgemeine Schulpflicht für Jungen und Mädchen zwischen sechs und zwölf Jahren vorgeschrieben.<sup>127</sup> Die Schulzeit sollte insgesamt nicht weniger als sechs bis sieben Jahre betragen. Mit wenigen Ausnahmen<sup>128</sup> sollten ‚schulfähige‘ Kinder immer zur

---

<sup>123</sup> Ausübung und Bezahlung des Sigrisdienstes, 1792/11/15, StAAG AA 6380.11 (Nr. 170).

<sup>124</sup> Normalschuldirektor Bob bittet vor der Ausstellung eines Anstellungsdekrets für Lehrer Lorenz Meyer um Einsendung des Familienbogens und Bericht über seinen Gesundheitszustand und Militärtauglichkeit. In: Anstellungsdekret für Lorenz Meyer, 1789/04/13, StAAG AA 6380.11 (Nr. 92).

<sup>125</sup> Engelbrecht, österreichisches Schulwesen, S. 113.

<sup>126</sup> Ebd., S. 117.

<sup>127</sup> Allg. Schulordnung, 1774/12/06, StAAG AA 6380.5 (Nr. 26), § 12.

<sup>128</sup> § 10: Land: Hilfe auf dem elterlichen Hof – nur Besuch der verkürzten Winterschule für 9 bis 13 jährige Kinder (1. Dez. bis 31. März anstelle von zwei Kursen von 3 Nov. bis vor Ostern und nach Ostern bis Michaelis); § 10: Land: Wegen schlechter Wege im Winter können sechs- bis achtjährige Kinder einige Male ausblei-

Schule gehen müssen; dafür waren Eltern oder Vormünder verantwortlich (Paragraph 13).<sup>129</sup> Aus den Schulvisitationsberichten wurde bald geschlossen, dass mit der alleinigen Anweisung, die Kinder in die Schule zu schicken, den Eltern noch nicht genügend Druck auferlegt worden war. Deshalb wurden Eltern mittelst Hofkanzleidekret vom 20. Dezember 1781 zu Bussgeldbezahlung (doppeltes Schulgeld) oder, wenn sie arm waren, zu Bussarbeitsverrichtung gezwungen, sollten sie ihre Kinder weiterhin nicht in die Schule schicken.<sup>130</sup> Insbesondere sollte auch darauf geachtet werden, dass Kinder, deren Eltern Armenunterstützung erhielten, ohne Ausnahme zur Schule geschickt werden sollten, da den Eltern sonst die Unterstützungsgelder und Almosen entzogen werden würden.<sup>131</sup>

Lehrer wurden zum Zweck der Kontrolle aufgefordert, ein Fleissverzeichnis anzufertigen, welches den Aufsehern, dann den Kreisschulvisitatoren und in letzter Instanz der Regierung und Normalschule in Freiburg weitergegeben werden musste. Zur besseren Bekanntmachung des Schulbeginns und um den Druck auf die Eltern zu vergrößern, verordnete die österreichische Regierung am 21. September 1782 mittels Hofkanzleidekret, dass der Ortspfarrer die Eltern jährlich vor Beginn des Schulkurses erinnern und ermahnen sollte, die Kinder in die Schule zu schicken.<sup>132</sup> In dieser Aufforderung wird das Paradoxon des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Schulwesen klar: Zur Beförderung des staatlichen Willens wurden trotz der vorangetriebenen Loslösung der Kirche von der Schule Strukturen der Kirche genutzt.

Die Akten im Quellenkorpus, welche den Aspekt Schulbesuch der Kinder betreffen, eignen sich nicht für ein Fallbeispiel, da es sich wie bei den oben erwähnten Quellen zumeist um Ermahnungen oder Verordnungen zum obligatorischen Schulbesuch der Kammer Freiburg an das Kameralamt Rheinfelden handelt. Es muss hier deshalb auf ein Fallbeispiel verzichtet werden.

#### 4.5. *Durchführung der Sommerschulen und Wiederholungsstunden*

Während die Durchführung von Winterschulkursen schon länger Usus gewesen sein musste, war die Einführung von Sommerschulen und Wiederholungsstunden erst mit der Allgemeinen Schulordnung gesetzlich verankert worden. Speziell auf die Durchführung eines Schulkurses im Sommer wurde mit Nachdruck gepocht: Paragraph 10 der Allgemeinen Schulordnung legt

---

ben; dafür müssen sie die Sommerschule zwingend besuchen; § 13: Stadt + Land: Verübung des Waisendienstes – nur Besuch der Winterschule. Ebd., § 10 und 13.

<sup>129</sup> Ebd., § 13.

<sup>130</sup> Dekret 20.11.1781 Strafe bei Nichtbesuch der Schule, 1781/12/05, StAAG AA 6380.5 (Nr. 34).

<sup>131</sup> Dekret 04.01.1786, Verabreichung von Armenunterstützung, 1786/01/26, StAAG AA 6380.4 (Nr. 21).

<sup>132</sup> Dekret 20.10.1782 Ermahnung zum Schulbesuch durch den Pfarrer, 1782/10/08, StAAG AA 6380.4 (Nr. 17).

deshalb ganz genau fest, wann die Schulkurse abgehalten werden sollten.<sup>133</sup> Die Sommerkurse sollten in der Stadt vom ersten Montag eine Woche nach Ostern bis Michaelis dauern, während der Kurs auf dem Land zwar gleich lange andauern sollte, die Kinder aber während der Erntezeit für drei Wochen Ferien erhielten. Sogenannte Wiederholungsstunden „für die bereits aus den Schulen ausgetretene Jugend [bis 20 Jahre] auf dem Lande, und in den Städten“ sollten gemäss Paragraph 15 am Sonntag nach dem Gottesdienst gehalten werden. In dieser Stunde – im Sommer zwei Stunden– sollten die Jugendlichen das in der Schule Erlernte wiederholen.<sup>134</sup>

Ein Brief von der Regierung in Freiburg an das Kameralamt Rheinfelden vom 25. Oktober 1790 beweist, dass es aber auch Ausnahmen gegeben haben muss.<sup>135</sup> In diesem Bericht über die angezeigte Misslage des Schulwesens im oberen Rheinviertel wird unter anderem darauf verwiesen, dass „die Sommerschulen [...] an allen Orten die nicht wegen ihrer besonderen Lage namentlich davon befreyt sind, unnachsichtlich zu halten“ seien. Über die Ausnahmen wird weder in dieser noch in anderen Quellen etwas berichtet. Weitere Verordnungen zur Durchführung der Sommerschulen und Wiederholungsstunden an Sonntagen gibt es im Quellenkorpus nicht.

Von den Schwierigkeiten, welche die Schulreformatoren bei der Durchsetzung der Einführung von Sommerschulen und Wiederholungsstunden antrafen, zeugen verschiedene Quellen, welche zusammen ein vollständiges Bild ergeben. Als erstes Beispiel dienen die Gemeinden Mumpf und Wallbach. In einem Brief berichtet der Kreisschulkommissar Schernberg dem Oberschulamt in Freiburg 1792, dass trotz der Ankündigung des Beginns der Schule durch den Pfarrer Gschwind in Niedermumpf weder in Mumpf noch in Wallbach ein Kind zur Schule erschienen sei.<sup>136</sup> Der Grund für diesen Ausfall liegt in der eigenmächtigen Aufhebung der Sommerschule durch die Gemeindevorstehenden, welche dem Pfarrer am 30. Juli 1792 mitteilten, dass „die Sommerschule [...] hiemit aufgehoben [sey], weil zu Zuzgen, Hellliken, und Obermumpf auch keine gehalten werde, mihin [?] wie von diesen Gemeinden nur ausgelacht, und den Vorwurf zu hören haben würden, dass sie ihr Geld unnütz verwendeten“.<sup>137</sup> Schernberg bat deshalb das Oberamt, den betroffenen Gemeinden unter Strafandrohung anzuzeigen, die Sommerschule sofort wieder einzuführen.

Dieselbe Argumentation für den Ausfall der Sommerschule oder der Wiederholungsstunden kann auch in anderen Quellen gefunden werden. Der von der Kammer in Freiburg

---

<sup>133</sup> Allg. Schulordnung, 1774/12/06, StAAG AA 6380.5 (Nr. 26), § 10.

<sup>134</sup> Ebd., § 15.

<sup>135</sup> Abschaffung der Normalschule, 1790/10/25, StAAG AA 6380.5 (Nr. 38).

<sup>136</sup> Abschaffung der Sommerschule in Mumpf, 1792/08/30, StAAG AA 6380.11 (Nr. 125).

<sup>137</sup> Ebd.

eingeforderte Bericht über die Sommerschulen und Wiederholungsstunden<sup>138</sup> wurde vom Obervogt der Landschaft Fricktal am 11. Mai 1796 an das Kameralamt Rheinfelden abgeliefert. Darin berichtete er über die Gemeinde Eiken und Stein/Münchwilen, dass während etlichen Jahren keine Wiederholungsstunden abgehalten worden seien, „weil an mehreren Orten selbe auch nicht gehalten“. Für Schupfart und Obermumpf wird erklärt, dass in Ermangelung eines Schulhauses die Sommerschule nicht gehalten werden konnte.<sup>139</sup>

Der wegen „saumselig“ gehaltenen Sommerkursen und Wiederholungsstunden angeklagte Lehrer der Gemeinde Stein erhielt von Joseph Gschwind, Pfarrer der Gemeinde, Unterstützung. Der Geistliche schrieb 1785 einen Bericht an das Kameralamt Rhienfelden und gab Gründe für die Ausfälle an, welche den Lehrer entlasteten.<sup>140</sup> In Bezug auf die Sommerschule brachte der Pfarrer vor, dass, obwohl der Lehrer Joseph Reinlin bereit gewesen wäre, für nur sechs Batzen wöchentlich die Kinder zwei Stunden am Tag zu unterrichten, die Gemeinde es aus unbekanntem Gründen vorzog, die Kinder nach Mumpf in die Schule zu schicken. Auch die Wiederholungsstunden würde der Lehrer gewissenhaft durchführen, aber die Kinder würden oft auf der Gasse betteln, anstatt zur Schule zu gehen.<sup>141</sup>

Insbesondere dieser Aspekt der Schulreformen verdeutlicht den Zusammenhang zwischen den besprochenen Themengebieten, indem aufgezeigt werden kann, dass die Probleme bei der Einführung und konsequenten Durchführung von Sommerschulen und Wiederholungskursen in erster Linie daran scheiterte, dass nicht genügend Geld zur Verfügung stand. Aufgrund der verursachten Kosten durch die Lehrerbesoldung, die notwendige Erbauung eines Schulhauses, etc. wurde in verschiedenen Gemeinden auf die Sommerschule respektive die Wiederholungsstunden verzichtet, wohl auch, um während des Sommers nicht auf die Arbeitskraft der Kinder verzichten zu müssen. Solange die Gemeindevorsteher sich in einem Bund mit anderen wähten, konnten sie dem Druck von oben standhalten. Dies zeugt auch vom fehlenden Willen der Gemeinde und der Bürger, den Kindern den Besuch von Sommerschulen und Wiederholungsstunden zu ermöglichen. Über die Gründe dafür kann nur spekuliert werden; es handelte sich aber vermutlich um eine Kombination von mentalitätsgeschichtlichen Faktoren, wobei zum Beispiel eine Portion Konservatismus eine Rolle gespielt haben dürfte. Die Schule war noch nicht genug verankert und viele sahen wohl auch den Sinn der Sommerkurse und Wiederholungsstunden nicht.

---

<sup>138</sup> Z.B. in Bericht über Sommerschulen, 1796/04/17, StAAG AA 6380.10 (Nr. 78).

<sup>139</sup> Ebd.

<sup>140</sup> Verteidigung des Lehrers in Stein, Joseph Rindlins, 1785/11/02, StAAG AA 6380.11 (Nr. 135).

<sup>141</sup> Ebd.

## 5. Fazit

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Umsetzung der österreichischen Schulreformen im Fricktal 1774 – 1798 insbesondere an zwei Hauptproblemen litt. Als grösstes Hindernis einer raschen Durchsetzung der Schulreformen entpuppte sich die finanzielle Belastung der Gemeinden und deren Bürger. Zu Verzögerungen führte auch die relative Distanz des Fricktals zum ‚Staat‘.

Wie in den Fallbeispielen gezeigt werden konnte, stellten sich die meisten Probleme durch die arge finanzielle Situation der Gemeinden im Fricktal, welche durch die Schulreform entstand. Darunter litten zum Beispiel der Schulhausbau in Zeiningen oder der Lehrer der Gemeinde Stein, Mathias Hofmann, welcher um die Entlohnung seiner Dienste kämpfen musste. Auch die Lehrerausbildung in Freiburg, welche durch die Gemeinden hätte übernommen werden sollen, wurde vielen Lehrern erst nach mehrmaligen Aufforderungen der Regierung in Freiburg ermöglicht. Trotzdem scheint dieses besondere Anliegen Felbigers mit mehr Erfolg durchgesetzt worden zu sein als andere Aspekte der Schulreformen. Der mangelhafte Schulbesuch der Kinder lässt sich ebenfalls mit der Armut vieler Bürger des Fricktals erklären, denn die Kinder waren im Haus und Hof, insbesondere in der arbeitsintensiven Zeit während des Sommer, unentbehrlich. Wenn die Kinder von der Schule ausblieben oder der Lehrer einer Nebenbeschäftigung nachgehen musste, war stets auch die Durchführung der Schulkurse gefährdet. Mit der Sicherstellung der Finanzierung des Schulwesens hätte die Implementierung womöglich aus dem negativen Kreislauf herauskommen können. Die bereits erwähnte staatliche Hilfe aus dem Schulfonds konnte zur Verbesserung der Lage nicht viel beitragen. Joseph II. richtete zwar einen Schulfonds ein, den er aus den Religionsfondssteuern und den Bruderschaftseinkünften speisen wollte, allerdings getraute sich laut Waldmeier im Fricktal– mit der Ausnahme eines Oberamtmannes – niemand, diese Gelder einzuziehen.<sup>142</sup>

Ein weiterer Faktor, der die Durchsetzung der Verordnungen behinderte, war die räumliche und geistige Entfernung des Fricktals von der vorderösterreichischen Regierung. Dazu beigetragen hat die Tatsache, dass sich der Kompetenzbereich der lokalen Behörden in Schulsachen in engen Grenzen hielt, wie sich aus dem Quellenkorpus schliessen lässt. Es fragt sich beispielsweise, ob die Schulaufseher vor Ort, meistens die Pfarrer, über genügend Wissen und Interesse verfügten, um die Umsetzung von Reformpunkten im notwendigen Mass zu befördern. Die Quellen weisen darauf hin, dass erst mit der Schaffung des Kreisschulkommissariats mit Schernberg 1785 eine Instanz geschaffen werden konnte, welche die Verbesserung des Schulwesens mit Passion vorantreiben konnte. Namentlich Aspekte wie der Schulbesuch der

---

<sup>142</sup> Waldmeier, *Josephinismus Fricktal*, S. 141.



Kinder und die Durchführung der Sommerschulen und Wiederholungsstunden hätten durch regelmässige Kontrollen und konsequentere Bestrafung eher durchgesetzt werden können. Auch für die effiziente Lehrerausbildung und –prüfung war der weite Weg, der an die Normalschule in Freiburg zurückgelegt werden musste, ein grosses Hindernis.

Es gibt mehrere Indikatoren, die dafür sprechen, dass erst fünf Jahre nach der Inkraftsetzung der Allgemeinen Schulordnung ein langsamer Verbesserungsprozess des fricktalischen Schulwesens einsetzte. Dass die Mehrheit der hier vorliegenden Quellen aus den 1780er und frühen 1790er Jahren stammen, bezeugt, dass die durch spezifischere Anordnungen verbesserten Reformpunkte Josephs II. und seine strenge Überwachung<sup>143</sup> zu einem ‚Umsetzungsschub‘ geführt haben. Wie bereits in der Einleitung erwähnt wurde, hatte das Schulwesen des Fricktals demjenigen des Kantons Aargau um 1803 denn auch Einiges voraus. Am 16. Mai 1805 wurde in Aarau ein neues, den österreichischen Schulreformartikeln sehr ähnelndes Kantonsschulgesetz verabschiedet.<sup>144</sup>

Das Thema dieser Arbeit bietet viel Raum für weitere Forschung, insbesondere auch unter Miteinbeziehung von Quellen aus anderen Archiven. Eine Fragestellung, die sich aus den Aussagen der Autoren Jegge, Waldmeier und Zumsteg über das gute Schulwesen des Fricktals im Vergleich zum Kanton Aargau um 1803 ergibt, würde in einem Forschungsprojekt von grösserem Umfang nach einem Vergleich der Zustände der Schulen in diesen beiden Regionen verlangen. Persönlich würde mich die Auswertung von Schulvisitationsberichten und Fleisstabellen interessieren, da diese vermutlich durch die strengen formalen Vorgaben gut quantifiziert werden könnten. Sie könnten auch Auskunft über die Unterrichtsmethode geben, auf welche in dieser Arbeit leider nicht Bezug genommen werden konnte.

---

<sup>143</sup> Vgl. dazu Gant, National-Erziehung.

<sup>144</sup> Waldmeier, Josephinismus Fricktal, S. 143-145.

## 6. Bibliographie

### 6.1. Quellen

#### 6.1.1. Ungedruckte Quellen

- A. Archiv der vorderösterreichischen Zentralverwaltung in Freiburg i. Br.
- I. Bd. 59, Stadt Rheinfelden. StAAG AA 6270.  
Schulwesen 1782. Anzeige über Missstände. StAAG AA 6270.3.  
Schulwesen. Schulaufsicht 1797. StAAG AA 6270.4.  
Schulwesen. Besoldung Gündele 1797 – 1798. StAAG AA 6270.5.
- II. Bd. 72, Zeiningen 1664 – 1802. StAAG AA 6283.  
Schulgebäude. Schulhausbau 1792. StAAG AA 6283.11.  
Schuldienste. Lehrerwahl 1792. StAAG AA 6283.12.
- B. Archiv der Kameralämter Laufenburg und Rheinfelden und teilweise des Breisgaus.
- Schulwesen 1695 – 1804. StAAG AA 6380.  
Allgemeines und Einzelnes 1779 – 1804. StAAG AA 6380.1.  
Religionsunterricht 1695 – 1804. StAAG AA 6380.2.  
Schulfleisstabellen 1778. StAAG AA 6380.3.  
Schulbesuch der Kinder 1782 – 1787. StAAG AA 6380.4.  
Einführung der Normalschule 1771 – 1790. StAAG AA 6380.5.  
Normal-Schulbücher 1773 – 1801. StAAG AA 6380.6.  
Normalschulbeiträge 1775 – 1797. StAAG AA 6380.7.  
Sommerschulen 1795 – 1796. StAAG AA 6380.10.  
Schullehrer. StAAG AA 6380.11.  
Allgemeines 1795 – 1796.  
Gemeinden:  
Magden 1783 – 1801.  
Mumpf (und Wallbach) 1776 – 1792.  
Stein 1784 – 1794.  
Wallbach 1789.  
Zeiningen 1776 – 1803.  
Zuzgen 1776 – 1788.  
Schulhäuser. StAAG AA 6380.12.  
Allgemeines 1781 – 1789.  
Gemeinden:  
Möhlin 1779 – 1789 (mit 7 Plänen).  
Olsberg 1766 – 1795.  
Wallbach 1787.  
Wegenstetten 1783.  
Zeiningen 1790 – 1793 (mit 3 Plänen).  
Zuzgen 1787 – 1795.

#### 6.1.2. Gedruckte Quellen

*Kern des Methodenbuches*, besonders für die Landschulmeister in den kaiserlich-königlichen Staaten. Wien 1979 [Nachdruck der Ausgabe Wien 1777].

## 6.2. Literatur

- Acham, Karl (Hg.). *Geschichte der österreichischen Humanwissenschaften*. Bd. 1: Historischer Kontext, wissenschaftssoziologische Befunde und methodologische Voraussetzungen. Wien 1999.
- Bircher, Patrick. *Der Kanton Fricktal*. Bauern, Bürger und Revolutionäre an der Wende vom 18. zum 19. Jh. Laufenburg 2002. Gekürzte Onlineversion: Bircher, Patrick und Peter Bircher. Das Fricktal. Ein geschichtlicher Abriss. <<http://www.fricktal.ch/downloads/fricktalergeschichte.pdf>> (15.06.2009).
- Böttcher, Winfried, Elmar Lechner und Walter Schöler (Hgg.). *Innovationen in der Bildungsgeschichte europäischer Länder*. Frankfurt a.M. 1992.
- Engelbrecht, Helmut. *Geschichte des österreichischen Bildungswesens*. Bd. 3: Von der frühen Aufklärung bis zum Vormärz. Wien 1984.
- Engelbrecht, Helmut. *Innovation in der österreichischen Bildungsgeschichte*, in: Böttcher, Innovationen, S. 409-432.
- Feine, Hans Erich. *Entstehung und Schicksal der vorderösterreichischen Lande*, in: Metz, Vorderösterreich, S. 47-65.
- Fleck, Robert. *Der Josephinismus in der Schweiz*, in: Reinalter, Josephinismus, S. 137-147.
- Gant, Barbara. *„National-Erziehung“: Überwachung als Prinzip. Österreichische Bildungspolitik im Zeichen von Absolutismus und Aufklärung*, in: Reinalter, Absolutismus, S. 97-124.
- Gemeinde Stein, Ortsporträt. <<http://www.gemeinde-stein.ch/pages/index.cfm?vCatId=1263>> (23.07.2009).
- Grimm, Gerald. *Die Schulreform Maria Theresias 1747-1775*. Das österreichische Gymnasium zwischen Standesschule und allgemeinbildender Lehranstalt im Spannungsfeld von Ordensschulwesen, thesianischem Reformabsolutismus und Aufklärungspädagogik. Frankfurt a. M. cop. 1987.
- Hager, Fritz-Peter. *Höhepunkte der Schulreform in der Schweizer Schulgeschichte*, in: Innovationen in der Bildungsgeschichte europäischer Länder, in: Böttcher, Innovationen, S. 433-464.
- Hauenstein, Hans. *Von den Anfängen des fricktalischen Schulwesens bis zum Inkrafttreten des Schulgesetzes vom Jahre 1835*, in: *Vom Jura zum Schwarzwald* 29: 2/3. Möhlin 1954. S. 61-124.
- Holenstein, André. Artikel „*Sozialdisziplinierung*“, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*. <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16551.php?PHPSESSID=3f3a682271819189ff24598084da6a93>> (15.07.2009).
- Jegge, Emil. *Die Geschichte des Fricktals bis 1803*. Laufenburg 1943.
- Metz, Friedrich (Hg.). *Vorderösterreich*. Eine geschichtliche Landeskunde. Freiburg 1967<sup>2</sup>.
- Nicolay, Wilhelm Otto. *Der Reformator des katholischen Schulwesens in Schlesien und Österreich, Johann Ignaz von Felbiger, als Begründer der Methodik des katholischen Religionsunterrichtes in der Volksschule*. Bonn 1908.
- Österreichische Nationalbank. *Wichtige Ereignisse und Gesetze in Österreichs Währungsgeschichte*. <[http://www.oenb.at/de/img/04\\_seite\\_6\\_tcm14-11487.pdf](http://www.oenb.at/de/img/04_seite_6_tcm14-11487.pdf)> (23.07.2009).
- Pranzl, Rudolf. *Das Verhältnis von Staat und Kirche/Religion im Theresianisch-Josephinischen Zeitalter*, in: Reinalter, Absolutismus, S. 17-52.

- Artikel „Reform“, in: Brockhaus Bilder Conversations-Lexikon. Bd. 3. Leipzig 1839. S. 643-644. Onlineversion: <<http://www.zeno.org/Brockhaus-1837/A/Reform>> (30.07.2009).
- Artikel „Reform“, in: Brockhaus Enzyklopädie. Bd. 16. Wiesbaden 1973<sup>17</sup>. S. 533.
- Reinalter, Helmut (Hg.). Der *Josephinismus*, Bedeutung, Einflüsse und Wirkungen. Bern 1993.
- Reinalter, Helmut (Hg.). *Josephinismus als Aufgeklärter Absolutismus*. Wien 2008.
- Reinalter, Helmut. *Einleitung*. Der *Josephinismus* als Variante des Aufgeklärten Absolutismus und seine Reformkomplexe, in: Reinalter, Absolutismus, S. 9-16.
- Sauerländer, Dominik. Artikel „*Fricktal*“, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D8297.php>> (18.06.2009).
- Schönebaum, Herbert. Artikel „*Felbiger*“, in: Allgemeine deutsche Biographie und Neue Deutsche Biographie. Berlin 1961. S. 65-66. Onlineversion: <<http://mdz10.bib-bvb.de/~db/0001/bsb00016321/images/index.html?nativeno=65>> (15.07.2009).
- Senti, Anton. Die *Herrschaften* Rheinfelden und Laufenburg, in: Metz, Vorderösterreich, S. 401-430.
- Stachel, Peter. Das *österreichische Bildungssystem* zwischen 1749 und 1918, in: Acham, Österreichische Humanwissenschaften, S. 115-146. Onlineversion: <<http://www.kakanien.ac.at/beitr/fallstudie/PStachel2.pdf>> (13.06.2009).
- Stanzel, Josef. Die *Schulaufsicht* im Reformwerk des J. I. von Felbiger (1724-1788). Schule, Kirche und Staat in Recht und Praxis des aufgeklärten Absolutismus. Paderborn 1976.
- Waldmeier, Joseph. Der *Josephinismus* im *Fricktal* 1780-1830. Rheinfelden 1949.
- Walter, Friedrich. Die *Theresianische Staatsreform* von 1749. Wien 1958.
- Zumsteg, Ernst. *Schule* und Schulreform unter Maria Theresia. In: Ausstellungsschrift zur Ausstellung „Maria Theresia und Joseph II. Ihre Zeit und ihre Reformen im Fricktal und auf dem Walde.“ 19.05.1984-14.04.1985. Museum Schiff Laufenburg, S. 30-37.